

[Referentenentwurf]

[des Bundesministeriums des Innern]

[Entwurf eines Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung]

A. Problem und Ziel

Der Gesetzentwurf dient der Neuordnung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung sowie der Umsetzung weiterer Änderungen in verschiedenen Bereichen des Aufenthaltsrechts.

Im Zentrum des Entwurfs stehen zum einen das Bleiberecht, zum anderen die Neuausrichtung des Ausweisungsrechts sowie der Abbau rechtlicher Vollzugshindernisse in der Aufenthaltsbeendigung.

Die IMK-Bleiberechtsregelung aus dem Jahre 2006 sowie die gesetzliche Altfallregelung der §§ 104a und 104b AufenthG, die mit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union eingeführt wurde (BGBl. I S. 1970), haben einer großen Zahl ehemals ausreisepflichtiger Personen zu einem Aufenthaltstitel verholfen und eröffneten den Begünstigten eine Perspektive für die gesellschaftliche und ökonomische Integration in Deutschland.

Der Umfang der geduldeten Ausländer konnte aufgrund der Stichtagsgebundenheit dieser Regelungen jedoch nicht dauerhaft reduziert werden. So ist die Zahl der Geduldeten, die infolge dieser Regelungen zwischenzeitlich zurückgegangen war, ausweislich des Ausländerzentralregisters zum Stichtag 31. Dezember 2013 wieder auf 94.508 Personen angewachsen (davon mehr als 32.640 Personen mit mindestens sechsjähriger Aufenthaltsdauer).

Auch danach hatte sich der Bundesgesetzgeber mit der Thematik „Bleiberecht“ befasst und da, wo es erforderlich war, punktuell weitere Modifizierungen vorgenommen:

So ermöglicht § 18a (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung) die Erteilung eines Aufenthaltstitels an Geduldete mit besonderer Qualifikation. Mit dem im Jahr 2011 eingeführten § 25a wurde zudem ein stichtagsunabhängiges Bleiberecht für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende geschaffen. Langjährig geduldete junge Ausländer, die die Schule besuchen bzw. erfolgreich abgeschlossen haben und für die eine positive Integrationsprognose gestellt werden kann, können - ebenso wie ihre Eltern - nach dieser Regelung ein Aufenthaltsrecht erhalten.

Das geltende Aufenthaltsrecht bietet somit bereits eine Reihe von Möglichkeiten zur Aufenthaltslegalisierung in Deutschland. Es sieht bislang jedoch keine abstrakt-generelle dynamische Regelung vor, um Integrationsleistungen - die trotz des fehlenden rechtmäßigen Aufenthaltes erreicht wurden - durch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis anzuerkennen.

Die bestehende gesetzliche Lücke für sonstige Ausländer, die nicht als qualifizierte Geduldete von § 18a oder als Jugendliche oder Heranwachsende von § 25a begünstigt werden, ist in eng umrissenen Fallkonstellationen bei erfolgreicher wirtschaftlicher Integration durch eine alters- und stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung im

Aufenthaltsgesetz - § 25b Aufenthaltsgewährung bei erfolgreicher wirtschaftlicher Integration - zu schließen.

Die bisherigen Erteilungsvoraussetzungen in § 25a Absatz 1 Satz 1 zur erforderlichen Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet und des Schulbesuchs sowie zum Zeitpunkt der erforderlichen Antragstellung stehen der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in vielen Fällen trotz aner kennenswerter erfolgreicher wirtschaftlicher Integrationsleistungen aufgrund eines erfolgreichen Schulbesuchs entgegen, so dass auch hier Anpassungsbedarf gegeben ist.

Mit den Änderungen in Kapitel 5 des Aufenthaltsgesetzes wird die Modernisierung des Ausweisungs- und Abschiebungsrechts bezweckt. Die Regelungen zielen auf eine schnellere Beendigung des Aufenthalts von Ausländern ab, denen unter keinem Gesichtspunkt ein Aufenthaltsrecht zusteht. Der stark gestiegene Verwaltungsaufwand bei den zuständigen Behörden soll wieder auf ein vertretbares Maß zurückgeführt werden. Zudem gilt es, die Inanspruchnahme von öffentlichen Leistungen zu verringern.

Das deutsche Programm zur Neuansiedlung von Flüchtlingen (Resettlement-Programm), wird nach dem erfolgreichen Abschluss seiner Pilotphase im Anschluss an die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder im Herbst 2011 fortgesetzt und verstetigt werden. Da Resettlement künftig ein fest institutionalisiertes Programm zur Neuansiedlung von Flüchtlingen in Deutschland sein wird, soll eine speziell auf diese Form der Zuwanderung aus humanitären Gründen zugeschnittene Regelung die Voraussetzungen und Folgen sowie Privilegierungen - vor allem beim Familiennachzug - normieren.

Ferner ergibt sich zur Sicherstellung von Überprüfungen von im Visumverfahren tätiger externer Personen und Unternehmen, aus Änderungen im Europäischen Recht und dem Abschluss eines EU- und eines bilateralen Abkommens zur Visumpflichtbefreiung bestimmter Personengruppen ein geringfügiger Änderungsbedarf.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf beinhaltet insbesondere die folgenden Änderungen des Aufenthaltsgesetzes:

Durch Änderung des § 25a Absatz 1 Satz 1 AufenthG wird nur noch auf einen mindestens vierjährigen Voraufenthalt und den erfolgreichen Schulbesuch als aner kennenswerte Integrationsleistung abgestellt. Damit können nunmehr auch die unter 15-jährigen von der Regelung profitieren sofern sie die Voraussetzungen erfüllen. Der Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels ist nunmehr bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres möglich.

Mit der Einführung einer neuen alters- und stichtagsunabhängigen Bleiberechtsregelung (§ 25b) wird den weiterhin in Deutschland lebenden geduldeten Menschen eine Perspektive eröffnet und der in § 18a und § 25a für einen bestimmten Personenkreis konzipierte Gedanke der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei festgestellter erfolgreicher wirtschaftlicher Integration fortentwickelt. Damit wird dem Umstand, dass vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer sich nachhaltig in die hiesigen Lebensverhältnisse integrieren, Rechnung getragen. Dabei bleibt der Grundsatz erhalten, wonach ein Bleiberecht auch weiterhin nur derjenige bekommt, der in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt tatsächlich ganz überwiegend eigenständig zu sichern, um nicht einer Zuwanderung in die Sozialsysteme Tür und Tor zu öffnen.

Für eine faktisch vollzogene Integration sprechen danach insbesondere folgende Indikatoren:

- langjähriger Aufenthalt in Deutschland,

- überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts durch aktive Teilnahme am Arbeitsmarkt als Grundsatz,
- hinreichende deutsche Sprachkenntnisse,
- Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland,
- grundsätzlich gegebene Straffreiheit,
- keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen.

Sofern diese Kriterien in der Gesamtschau erfüllt sind und keiner der Ausschlussgründe vorliegt, soll auch langjährig geduldeten Personen nunmehr eine dauerhaft rechtlich abgesicherte Lebensperspektive in Deutschland eröffnet werden.

Gleichzeitig wird dem Ausländer durch Änderung des § 44 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c AufenthG die Möglichkeit eröffnet, an einem Integrationskurs teilzunehmen.

Eine Modernisierung erlebt das Ausweisungsrecht durch die grundsätzliche Umstellung des bisher dreistufigen Ausweisungssystems, das bei bestimmten Verhaltensweisen eine (zwingende, regelmäßige oder ins Ermessen gestellte) Rechtsfolge vorsah auf ein Ausweisungsrecht, bei dem in jedem Einzelfall einer Ausweisung das öffentliche Ausweisungsinteresse mit dem privaten Bleibeinteresse abgewogen wird. Auf diese Weise soll auch die höchstrichterliche Rechtsprechung zum Ausweisungsschutz entsprechend den Vorgaben höherrangigen Rechts, insbesondere des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), Niederschlag im nationalen Ausweisungsrecht finden.

Daneben liegt insbesondere in der Bekämpfung von extremistischen und terrorismusrelevanten Strömungen eine Aufgabe, die auch mit den Mitteln des Ausländerrechts und dort des Ausweisungsrechts angegangen werden soll. Der Entwurf sieht zudem Änderungen vor, mit denen Hemmnissen beim Vollzug einmal getroffener aufenthaltsbeendender Entscheidungen entgegengewirkt und insbesondere auch die Regelungen zur Abschiebungshaft praxisgerechter gestaltet werden. Auch die Regelungen zum Einreise- und Aufenthaltsverbot werden an die höchstrichterliche Rechtsprechung angepasst und grundlegend überarbeitet.

Das Recht der Aufenthaltsbeendigung wird insbesondere in den folgenden Punkten geändert:

- eine Anpassung der Regelungen zum Einreise- und Aufenthaltsverbot aufgrund von Ausweisung oder Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung in § 11 AufenthG (Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots von Amts wegen, Möglichkeit der Verhängung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots auch für den Fall der Nichteinhaltung einer gesetzten Ausreisefrist oder der Einreise allein in der Absicht, Sozialleistungen zu beziehen)
- eine Anpassung des Ausweisungsrechts an die höchstrichterliche Rechtsprechung. Das Recht der Ausweisung wird umgestellt auf ein System der Abwägung von öffentlichen Ausweisungsinteressen mit privaten Bleibeinteressen am Maßstab des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Durch diese Klarheit soll die Ausweisung von Ausländern, die gravierende Rechtsverstöße begangen haben, von denen eine Gefahr für die Sicherheit oder freiheitliche Grundordnung ausgeht oder die in terroristische bzw. extremistische Strukturen eingebunden sind, erleichtert werden (§§ 53 ff AufenthG)

- eine Anpassung der Regelungen zur Überwachung von Ausländern, die aufgrund eines besonders schwerwiegenden öffentlichen Ausweisungsinteresses ausgewiesen worden sind, um Sicherheitslücken zu schließen (Ergänzung des Kommunikationsmittelverbots um ein Kontaktverbot, Aufrechterhaltung der Überwachungsmaßnahmen auch während der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen gegen die Ausweisung)
- einen Verzicht auf das Erfordernis des Einvernehmens mit der Staatsanwaltschaft als Voraussetzung für Ausweisung und Abschiebung (§ 72 Absatz 4 AufenthG), wenn das jeweilige Strafverfahren allein aufenthaltsrechtliche Straftaten nach § 95 AufenthG oder § 9 FreizügG/EU oder typische Begleitdelikte mit geringem Unrechtsgehalt betrifft,
- eine Klarstellung, dass jedenfalls eine vorläufige Freiheitsentziehung gerichtlich auch dann ohne eine vorherige Anhörung des Betroffenen angeordnet werden kann, wenn zu befürchten ist, dass die Anhörung den Zweck der Freiheitsentziehung gefährden würde (§ 427 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, FamFG).

Ferner werden mit dem Gesetzentwurf folgende weitere Änderungen vorgenommen:

- Einführung einer klarstellenden gesetzlichen Rechtsgrundlage zur Einbindung der Sicherheitsbehörden in die Überprüfung der im Visumverfahren tätigen, nicht dem Auswärtigen Amt angehörenden Personen und Unternehmen.
- Anpassung der Berechnungsweise eines Kurzeitaufenthaltes im nationalen Recht an die neuen schengenrechtlichen Regelungen.
- Durch das Gesetz wird eine eigene Rechtsgrundlage zur Neuansiedlung von Flüchtlingen, die von UNHCR bereits als solche anerkannt sind, geschaffen (sog. Resettlementverfahren). Diese Personen sind bereits aus ihrem Heimatland in einen Drittstaat geflüchtet. In diesem Drittstaat haben sie allerdings keine Lebensperspektive. Durch die dauerhafte Aufnahme in Deutschland wird dieser besonders schutzbedürftigen Personengruppe eine sichere Perspektive geboten.
- Das Gesetz sieht auch eine Erleichterung des Familiennachzugs zu Resettlementflüchtlingen vor. Da diese bereits von UNHCR als Flüchtlinge und damit als schutzbedürftig anerkannt sind, werden sie hinsichtlich des Familiennachzugs Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen gleichgestellt. Damit geht eine erhebliche Erleichterung, bspw. im Hinblick auf das Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung oder des Sprachnachweises, einher.
- Die Verbesserung des Aufenthaltsrechts für die Opfer von Menschenhandel.
- Grundsätzlicher Ausschluss paralleler Titelerteilung.

C. Alternativen

Keine.

Wie unter A. beschrieben sind derzeit keine gesetzlichen Grundlagen existent, mittels derer generell ein Aufenthaltsrecht bei erfolgreicher wirtschaftlicher Integration erteilt werden kann. Mit den bisherigen Bleiberechtsregelungen wurde die aufenthaltsrechtliche Situation der geduldeten Ausländer bereits verbessert, aber für viele der seit mehreren

Jahren im Bundesgebiet lebenden und sich in die hiesige Gesellschaft nachhaltig integrierten Geduldeten noch nicht in ausreichendem Maße gelöst.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

Durch die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach dem geänderten § 25a und dem neuen § 25b sind negative Auswirkungen für die öffentlichen Haushalte insgesamt nicht zu erwarten, da eine tatsächliche Beendigung des Aufenthalts dieser Ausländer meist nicht realisiert werden kann. Seitens des Bundes ist in nicht zu bezifferndem Umfang mit einer verstärkten Inanspruchnahme der Integrationskurse (§§ 43 ff.) zu rechnen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht oder entfällt kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht oder entfällt kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Für die Wirtschaft werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder abgeschafft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Neuordnung des Ausweisungsrechts kann unter Umständen zu einem derzeit nicht näher bestimmbar ansteigenden Anstieg der Anzahl der Ausweisungen führen. Der damit einhergehende Erfüllungsaufwand für die Ausländerbehörden lässt sich gegenwärtig nicht beziffern.

Die Anpassungen der Regelungen zum Einreise- und Aufenthaltsverbot (§ 11 AufenthG) zeichnen zum überwiegenden Teil Vorgaben höherrangigen Rechts nach, die mit erhöhtem Erfüllungsaufwand verbunden, aber von den zuständigen Behörden weitestgehend jetzt schon zu beachten sind (Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots von Amts wegen anstatt auf Antrag). Die Änderungen dienen der Beseitigung von Rechtsunsicherheiten und werden so voraussichtlich zur Verringerung dieses zusätzlichen Erfüllungsaufwandes führen.

Zu einer nicht näher bezifferbaren Reduzierung des Erfüllungsaufwands führt die Abschaffung des Einvernehmenserfordernisses der Staatsanwaltschaft bei Ausweisungen und Abschiebungen in Fällen, in denen sich das Strafverfahren ausschließlich auf Straftaten nach § 95 AufenthG oder § 9 FreizügG/EU oder typische Begleitdelikte hierzu bezieht (§ 72 Absatz 4 AufenthG).

Insgesamt wird die Aufenthaltsbeendigung durch das modernisierte Ausweisungsrecht und den Abbau von Vollzugsdefiziten erleichtert und früher realisiert, was zu einem reduzierten Erfüllungsaufwand, z.B. durch die Einsparung von Sozialleistungen, führt.

Duldungen und Aufenthaltsgestattungen werden regelmäßig für Zeiträume zwischen drei und sechs Monaten erteilt. Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG hätte eine Dauer von längstens zwei Jahren und könnte, wiederum bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen, nach den allgemeinen Regeln verlängert werden. Insoweit ist prinzipiell mit einer Reduzierung des Verwaltungsaufwandes zu rechnen. Lediglich die Prüfung, ob die Betroffenen unter die Neuregelung fallen und gegebenenfalls entsprechende Versagungsbescheide könnten für eine einmalige Erhöhung des Verwaltungsaufwandes gegenüber der heutigen Situation sorgen.

Mit der Durchführung der Sicherheitsüberprüfung der im Visumverfahren tätigen, nicht dem Auswärtigen Amt angehörenden Personen und Unternehmen durch die Sicherheitsbehörden entsteht ein geringfügiger Mehraufwand bei den Sicherheitsbehörden.

Zu einer nicht näher bezifferbaren Reduzierung des Erfüllungsaufwands führt auch der grundsätzliche gesetzliche Ausschluss der parallelen Erteilung mehrerer Aufenthaltstitel bzw. der Titelerteilung zu mehreren aufenthaltsrechtlichen Zwecken, die mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand einhergehen würde.

Die vorgesehene Ausnahmemöglichkeit der parallelen Titelerteilung führt indes mit Blick auf die anzustrebende Sichtbarmachung im Ausländerzentralregister zu einer erheblichen Umstrukturierung des Ausländerzentralregisters mit noch nicht bezifferbaren Kostenfolgen.

Für die übrigen, sich aus den Änderungen zu Artikel 7 ergebenden, technischen Anpassungen des Ausländerzentralregisters werden beim Bundesverwaltungsamt Kosten in Höhe von ca. 75.000 Euro anfallen. Über die Deckung des Mehraufwands soll im nächsten Haushaltsaufstellungsverfahren entschieden werden.

F. Weitere Kosten

Den Bürgerinnen und Bürgern sowie der Wirtschaft entstehen keine sonstigen Kosten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern

Entwurf eines Gesetzes zur Neubestimmung der Aufenthaltsbeendigung und des Bleiberechts

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 1 und Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 1. Juni 2012 (BGBl. I S. 1224) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 25a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 25b Aufenthaltsgewährung bei erfolgreicher wirtschaftlicher Integration“.

b) Nach der Angabe zu § 73a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 73b Überprüfung der Zuverlässigkeit von im Visumverfahren tätigen Personen und Organisationen“.

2. Dem § 2 wird folgender Absatz 14 angefügt:

„(14) Fluchtgefahr besteht, wenn der begründete Verdacht besteht, dass sich der Ausländer der Abschiebung entziehen will. Eine erhebliche Fluchtgefahr ist insbesondere anzunehmen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Ausländer

1. einen Mitgliedstaat verlassen hat, bevor ein dort laufendes Verfahren zur Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz abgeschlossen wurde,
2. bereits früher in Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat untergetaucht ist,
3. unter Umgehung einer Grenzkontrolle eingereist ist,
4. sich verborgen hat, um sich der polizeilichen Kontrolle zu entziehen,
5. über seine Identität getäuscht hat, insbesondere durch Unterdrückung oder Vernichtung von Identitäts- oder Reisedokumenten, oder das Vorgeben einer falschen Identität,
6. Mitwirkungshandlungen zur Feststellung der Identität verweigert oder unterlassen hat oder

7. in Bezug auf den Reiseweg oder einen Asylantrag eindeutig unstimmige oder falsche Angaben gemacht hat.“

3. Dem § 4 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die parallele Erteilung mehrerer Aufenthaltstitel ist ausgeschlossen, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „kein Ausweisungsgrund vorliegt“ durch die Wörter „kein öffentliches Ausweisungsinteresse besteht“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „wegen einzeln zu bezeichnender Ausweisungsgründe“ durch die Wörter „wegen eines öffentlichen Ausweisungsinteresses“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „wenn einer der Ausweisungsgründe nach § 54 Nr. 5 bis 5b vorliegt“ durch die Wörter „wenn ein öffentliches Ausweisungsinteresse im Sinne von § 54 Absatz 1 besteht“ ersetzt.

5. § 6 AufenthG wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Wörter „drei Monaten innerhalb einer Frist von sechs Monaten von dem Tag der ersten Einreise an“ durch die Wörter „90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „drei Monaten innerhalb einer Frist von sechs Monaten von dem Tag der ersten Einreise an“ durch die Wörter „90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „drei Monate innerhalb der betreffenden Sechsmonatsfrist“ durch die Wörter „90 Tage innerhalb des betreffenden Zeitraums von 180 Tagen“ ersetzt.

6. Dem § 7 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu mehreren Zwecken ist ausgeschlossen, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.“

7. Dem § 9a Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU kann auf Antrag des Ausländers auch parallel zur Niederlassungserlaubnis erteilt werden.“

8. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11 Einreise- und Aufenthaltsverbot

(1) Ein Ausländer, der ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben worden ist, darf nicht erneut in das Bundesgebiet einreisen und sich darin aufhalten. Ihm wird auch im Falle eines Anspruchs nach diesem Gesetz kein Aufenthaltstitel erteilt (Einreise- und Aufenthaltsverbot).

(2) Das Einreise- und Aufenthaltsverbot ist von Amts wegen zu befristen. Die Frist beginnt mit Erfüllung der Ausreisepflicht. Im Falle der Ausweisung ist die Frist gemeinsam mit der Ausweisungsverfügung festzusetzen. Ansonsten soll die Frist mit

der Abschiebungsandrohung, spätestens aber unverzüglich nach der Ab- oder Zurückschiebung festgesetzt werden.

(3) Über die Länge der Frist wird nach Ermessen entschieden. Sie darf fünf Jahre nur überschreiten, wenn der Ausländer aufgrund einer strafrechtlichen Verurteilung ausgewiesen worden ist oder wenn von ihm eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeht. Die Höchstdauer der Frist soll zehn Jahre nicht überschreiten. Bei der Bemessung der Länge der Frist wird berücksichtigt, ob der Ausländer seiner Ausreisepflicht innerhalb einer ihm gesetzten Ausreisefrist freiwillig nachgekommen ist.

(4) Das Einreise- und Aufenthaltsverbot kann aufgrund nachträglich eingetretener Umstände zur Wahrung dringender Belange des Ausländers aufgehoben oder die Frist nach Absatz 2 verkürzt werden, soweit dem der Zweck des Einreise- und Aufenthaltsverbots nicht entgegensteht. Die Frist nach Absatz 2 kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder zur Wahrung sonstiger Interessen der Bundesrepublik Deutschland auch nachträglich verlängert werden. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Eine Befristung oder eine Aufhebung des Einreise- und Aufenthaltsverbots erfolgt nicht, wenn der Ausländer wegen eines Verbrechens gegen den Frieden, eines Kriegsverbrechens oder eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit ausgewiesen oder auf Grund einer Abschiebungsanordnung nach § 58a aus dem Bundesgebiet abgeschoben wurde. Die oberste Landesbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

(6) Gegen einen Ausländer, der seiner Ausreisepflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten Ausreisefrist nachgekommen ist, kann ein Einreise- und Aufenthaltsverbot angeordnet werden. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot ist mit seiner Anordnung nach Satz 1 zu befristen.

(7) Gegen einen Ausländer, bei dem tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass er in das Bundesgebiet eingereist ist, um öffentliche Leistungen zu beziehen, die der Sicherung des Lebensunterhaltes dienen, kann ein Einreise- und Aufenthaltsverbot angeordnet werden. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot ist mit seiner Anordnung nach Satz 1 zu befristen. Die Einreise gilt regelmäßig als zum Zwecke des Bezugs von öffentlichen Leistungen im Sinne von Satz 1 getätigt, wenn ein Asylantrag als unzulässig, unbeachtlich oder offensichtlich unbegründet abgelehnt wird oder wenn ein Antrag nach § 71 oder § 71a des Asylverfahrensgesetzes nicht zur Durchführung eines weiteren Asylverfahrens führt.

(8) Vor Ablauf des Einreise- und Aufenthaltsverbots kann, außer in den Fällen des Absatzes 5 Satz 1, dem Ausländer ausnahmsweise erlaubt werden, das Bundesgebiet kurzfristig zu betreten, wenn zwingende Gründe seine Anwesenheit erfordern oder die Versagung der Erlaubnis eine unbillige Härte bedeuten würde. Im Falle des Absatzes 5 Satz 1 gilt Absatz 5 Satz 2 entsprechend.

(9) Reist ein Ausländer entgegen einem Einreise- und Aufenthaltsverbot in das Bundesgebiet ein, wird eine gesetzte Frist unterbrochen und beginnt erst mit der Ausreise erneut zu laufen.“

9. In § 15 Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „ein Ausweisungsgrund vorliegt“ durch die Wörter „ein öffentliches Ausweisungsinteresse besteht“ ersetzt.
10. In § 20 Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „drei Monaten“ durch die Wörter „90 Tagen“ ersetzt.

11. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach den Wörtern „politischen Interessen“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
- b) In der Überschrift werden die Wörtern „Neuansiedlung von Flüchtlingen“ angefügt.
- c) Dem § 23 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„Das Bundesministerium des Innern kann im Rahmen der Neuansiedlung von Flüchtlingen (Resettlement) im Benehmen mit den obersten Landesbehörden anordnen, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bestimmten für ein Resettlement ausgewählten Flüchtlingen eine Aufnahmezusage erteilt. Absatz 2 Satz 2 bis 5 gelten entsprechend.“

12. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 4a wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Aufenthaltserlaubnis kann verlängert werden, solange humanitäre oder persönliche Gründe oder öffentliche Interessen die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet erfordern.“

- b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „abweichend von § 11 Abs. 1“ gestrichen.

13. § 25a Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Einem jugendlichen oder heranwachsenden geduldeten Ausländer soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn

1. er sich seit vier Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhält,
2. er erfolgreich im Bundesgebiet eine Schule besucht oder einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben hat,
3. der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vor Vollendung des 27. Lebensjahres gestellt wird und
4. gewährleistet erscheint, dass er sich aufgrund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann.“

14. Nach § 25a wird folgender § 25b eingefügt:

„§ 25b

Aufenthaltsgewährung bei erfolgreicher wirtschaftlicher Integration

(1) Einem geduldeten Ausländer kann abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert hat. Dieses ist insbesondere der Fall, wenn der Ausländer

1. sich seit mindestens acht Jahren oder, falls er zusammen mit einem minderjährigen ledigen Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt, seit mindestens sechs Jahren

ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat,

2. sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt und über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügt,
3. seinen Lebensunterhalt überwiegend durch Erwerbstätigkeit sichern kann oder bei der Betrachtung der bisherigen Schul-, Ausbildungs- oder Einkommenssituation sowie der familiären Lebenssituation zu erwarten ist, dass er seinen Lebensunterhalt im Sinne von § 2 Absatz 3 sichern wird,
4. über hinreichende mündliche Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt und
5. bei Kindern im schulpflichtigen Alter deren tatsächlichen Schulbesuch nachweist.

Ein vorübergehender Bezug von Sozialleistungen ist für die Lebensunterhaltssicherung in der Regel unschädlich bei

1. Studierenden an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule sowie Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen oder in staatlich geförderten Berufsvorbereitungsmaßnahmen,
2. Familien mit minderjährigen Kindern, die vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind,
3. Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, denen eine Arbeitsaufnahme nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht zumutbar ist.

§ 5 Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 scheidet aus, wenn

1. der Ausländer die Aufenthaltsbeendigung durch vorsätzlich falsche Angaben, durch Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert oder
2. ein öffentliches Ausweisungsinteresse im Sinne von § 54 besteht.

(3) Von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 Nummern 3 und 4 wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen nicht erfüllen kann.

(4) Dem Ehegatten und minderjährigen Kindern, die mit einem Begünstigten nach Absatz 1 in familiärer Lebensgemeinschaft leben, soll unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2 bis 5 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Absätze 2, 3 und 5 finden Anwendung.

(5) Die Aufenthaltserlaubnis wird längstens für zwei Jahre erteilt und verlängert. Sie kann abweichend von § 10 Absatz 3 erteilt werden und berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. § 25a bleibt unberührt.“

15. In § 28 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „kein Ausweisungsgrund vorliegt“ durch die Wörter „kein öffentliches Ausweisungsinteresse besteht“ ersetzt.

16. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 25 Abs. 1 oder 2“ durch die Angabe „§ 23 Absatz 4, § 25 Absatz 1 oder 2 Satz 1 erste Alternative“ ersetzt.

bb) In Satz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Flüchtlingseigenschaft“ die Wörter „oder Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 4“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 22, 23 Absatz 1 oder § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative oder Absatz 3“ durch die Angabe „§§ 22, 23 Absatz 1 oder Absatz 2 oder § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative, Absatz 3 oder Absatz 4a Satz 3“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 25 Abs. 4 bis 5, § 25a Absatz 1 und 2, § 104a Abs. 1 Satz 1 und 104b“ durch die Angabe „§ 25 Absatz 4, 4a Satz 1 und 2, Absatz 4b und Absatz 5, § 25a Absatz 1 und 2, § 25b Absatz 1 und 4,“ ersetzt.

17. In § 30 Abs. 1 Satz 3 Nummer 1 wird die Angabe „§ 25 Abs. 1 oder 2“ durch die Angabe „§§ 23 Abs. 4, 25 Abs. 1 oder 2 Satz 1 erste Alternative“ ersetzt.

18. In § 32 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 wird die Angabe „§ 25 Absatz 1 oder 2“ durch die Angabe „§§ 23 Absatz 4, 25 Absatz 1 oder 2 Satz 1 erste Alternative“ ersetzt.

19. § 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. ein auf dem persönlichen Verhalten des Ausländers beruhendes öffentliches Ausweisungsinteresse besteht,“.

20. In § 36 Absatz 1 wird die Angabe „§ 25 Abs. 1 oder Abs. 2“ durch die Angabe „§ 23 Absatz 4, § 25 Absatz 1 oder 2 Satz 1 erste Alternative“ ersetzt.

21. In § 37 Absatz 3 Nummer 2 wird das Wort „Ausweisungsgrund“ durch die Wörter „öffentliches Ausweisungsinteresse“ ersetzt.

22. In § 38a Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „drei Monate“ durch die Wörter „90 Tage“ ersetzt.

23. In § 44 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c werden nach der Angabe „§ 25 Abs. 1 oder Abs. 2“ die Wörter „oder bei erfolgreicher wirtschaftlicher Integration nach § 25b“ eingefügt

24. § 48 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „und“ nach dem Wort „Urkunden“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Unterlagen“ werden die Wörter „und Daten“ eingefügt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Dasselbe gilt für Datenträger, auf denen Daten im Sinne des Satzes 1 gespeichert sein können.“.

c) Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „**Verpflichtung**“ werden die Wörter „**nach Satz 1**“ gestrichen.

bb) Nach dem Wort „**Unterlagen**“ werden die Wörter „, **Daten oder Datenträger**“ eingefügt.

25. § 50 Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „**Ein ausgewiesener, zurückgeschobener oder abgeschobener Ausländer**“ werden ersetzt durch die Wörter „**Ein Ausländer, gegen den ein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 besteht,**“.

26. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „**drei Monaten**“ durch die Wörter „**90 Tagen**“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „**kein Ausweisungsgrund nach § 54 Nr. 5 bis 7 oder § 55 Abs. 2 Nr. 8 bis 11 vorliegt**“ durch die Wörter „**kein öffentliches Ausweisungsinteresse besteht**“ ersetzt.

27. §§ 53 bis 56 werden wie folgt gefasst:

„§ 53

Ausweisung

(1) Ein Ausländer, dessen Aufenthalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die freiheitliche demokratische Grundordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder gefährdet, wird ausgewiesen, wenn die vom Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geleitete Abwägung der öffentlichen Interessen an der Ausreise mit den privaten Interessen an einem weiteren Verbleib des Ausländers im Bundesgebiet ergibt, dass die öffentlichen Interessen überwiegen.

(2) Zugunsten des Ausländers sind bei der Abwägung gemäß Absatz 1 insbesondere die Dauer seines rechtmäßigen Aufenthalts, seine schutzwürdigen persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Bindungen im Bundesgebiet und die Folgen der Ausweisung für Familienangehörige oder Lebenspartner, die sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, zu berücksichtigen.

(3) Die Wirkungen der Ausweisung sind gemäß § 11 zu befristen.

(4) Zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte kann ein Recht auf Wiederkehr entsprechend § 37 gewährt werden.

§ 54

Öffentliches Ausweisungsinteresse

(1) Das öffentliche Interesse im Sinne von § 53 Absatz 1 wiegt besonders schwer, wenn der Ausländer

1. wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt und die Vollstreckung der Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist,

2. die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik gefährdet. Hiervon ist insbesondere auszugehen, wenn Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass er einer Vereinigung angehört oder angehört hat, die den Terrorismus unterstützt oder er eine derartige Vereinigung unterstützt oder unterstützt hat oder er eine in § 89a Absatz 1 des Strafgesetzbuchs bezeichnete schwere staatsgefährdende Gewalttat gemäß § 89a Absatz 2 des Strafgesetzbuchs vorbereitet oder vorbereitet hat, es sei denn der Ausländer nimmt erkennbar und glaubhaft von seinem sicherheitsgefährdenden Handeln Abstand,
3. zu den Leitern eines Vereins gehörte, der unanfechtbar verboten wurde, weil seine Zwecke oder seine Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder er sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet,
4. sich bei der Verfolgung politischer oder religiöser Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligt oder öffentlich zur Gewaltanwendung aufruft oder mit Gewaltanwendung droht oder
5. zu Hass gegen Teile der Bevölkerung aufruft. Hiervon ist insbesondere auszugehen, wenn er
 - gegen Teile der Bevölkerung zu Willkürmaßnahmen aufstachelt,
 - Teile der Bevölkerung böswillig verächtlich macht und dadurch die Menschenwürde anderer angreift,
 - wenn er auf ein Kind oder einen Jugendlichen gezielt und andauernd einwirkt, um Hass auf Angehörige bestimmter ethnischer Gruppen oder Religionen zu erzeugen oder zu verstärken oder
 - wenn er Verbrechen gegen den Frieden, gegen die Menschlichkeit, ein Kriegsverbrechen oder terroristische Taten von vergleichbarem Gewicht billigt oder dafür wirbt,

es sei denn der Ausländer nimmt erkennbar und glaubhaft von seinem Handeln Abstand.

(2) Das öffentliche Interesse im Sinne von § 53 Absatz 1 wiegt schwer, wenn der Ausländer

1. wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist,
2. wegen einer oder mehrerer fahrlässiger Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt und die Vollstreckung der Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist,
3. in einer Befragung, die der Klärung von Bedenken gegen die Einreise oder den weiteren Aufenthalt dient, der deutschen Auslandsvertretung oder der Ausländerbehörde gegenüber frühere Aufenthalte in Deutschland oder anderen Staaten verheimlicht oder in wesentlichen Punkten keine, falsche oder unvollständige Angaben über Verbindungen zu Personen oder Organisationen macht, die der Unterstützung des Terrorismus oder der Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland verdächtig sind; die Ausweisung auf dieser Grundlage ist nur zulässig, wenn der Ausländer vor der Befragung ausdrücklich

auf den sicherheitsrechtlichen Zweck der Befragung und die Rechtsfolgen verweigerter, falscher oder unvollständiger Angaben hingewiesen wurde,

4. in einem Verwaltungsverfahren, das von Behörden eines Schengen-Staates durchgeführt wurde, im In- oder Ausland
 - a) falsche oder unvollständige Angaben zur Erlangung eines deutschen Aufenthaltstitels, eines Schengen-Visums, eines Flughafentransitvisums, eines Passersatzes, der Zulassung einer Ausnahme von der Passpflicht oder der Aussetzung der Abschiebung gemacht hat oder
 - b) trotz bestehender Rechtspflicht nicht an Maßnahmen der für die Durchführung dieses Gesetzes oder des Schengener Durchführungsübereinkommens zuständigen Behörden mitgewirkt hat, soweit der Ausländer zuvor auf die Rechtsfolgen solcher Handlungen hingewiesen wurde,
5. gegenüber einem Arbeitgeber falsche oder unvollständige Angaben bei Abschluss eines Arbeitsvertrages gemacht und dadurch eine Blaue Karte EU gemäß § 19a erhalten hat,
6. einen nicht nur vereinzelt oder geringfügigen Verstoß gegen Rechtsvorschriften oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen oder Verfügungen begangen oder außerhalb des Bundesgebiets eine Handlung begangen hat, die im Bundesgebiet als vorsätzliche Straftat anzusehen ist,
7. als Täter oder Teilnehmer den Tatbestand des § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Betäubungsmittelgesetz verwirklicht oder dies versucht oder Heroin, Kokain oder ein vergleichbar gefährliches Betäubungsmittel verbraucht und nicht zu einer erforderlichen seiner Rehabilitation dienenden Behandlung bereit ist oder sich ihr entzieht,
8. eine andere Person in verwerflicher Weise, insbesondere unter Anwendung oder Androhung von Gewalt, davon abhält, am wirtschaftlichen, kulturellen oder gesellschaftlichen Leben in der Bundesrepublik Deutschland teilzuhaben oder
9. eine andere Person zur Eingehung der Ehe nötigt oder dies versucht.

§ 55

Privates Bleibeinteresse

(1) Das private Interesse im Sinne von § 53 Absatz 1 wiegt besonders schwer, wenn der Ausländer

1. eine Niederlassungserlaubnis besitzt und sich seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt–EU besitzt,
2. aufenthaltsberechtigt ist nach Artikel 6 Absatz 1 dritter Spiegelstrich oder nach Artikel 7 des Assoziationsabkommens EWG/Türkei,
3. eine Aufenthaltserlaubnis besitzt und im Bundesgebiet geboren oder als Minderjähriger in das Bundesgebiet eingereist ist und sich seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat und Bindungen ins

Bundesgebiet aufweist, die auch für die Zukunft die Einfügung in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik erwarten lassen,

4. eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, sich seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat und mit einem der in den Nummern 1 bis 2 bezeichneten Ausländer in ehelicher oder lebenspartnerschaftlicher Lebensgemeinschaft lebt,
5. mit einem deutschen Familienangehörigen oder Lebenspartner in familiärer oder lebenspartnerschaftlicher Lebensgemeinschaft lebt,
6. als Asylberechtigter anerkannt ist, im Bundesgebiet die Rechtsstellung eines ausländischen Flüchtlings genießt oder einen von einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten Reiseausweis nach dem Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) besitzt oder einen Asylantrag gestellt hat und das Asylverfahren nicht unanfechtbar ohne Anerkennung als Asylberechtigter oder ohne die Zuerkennung internationalen Schutzes (§ 1 Absatz 1 Nummer 2 des Asylverfahrensgesetzes) abgeschlossen wird, es sei denn eine nach den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes erlassene Abschiebungsandrohung ist vollziehbar geworden oder
7. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 oder § 29 Absatz 4 besitzt.

In den Fällen nach Satz 1 kann der Ausländer nur aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen werden. Schwerwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung liegen in der Regel vor, wenn ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse im Sinne von § 54 Absatz 1 besteht oder wenn der Ausländer mehrfach oder wiederholt öffentliche Ausweisungsinteressen im Sinne von § 54 Absatz 2 begründet hat.

(2) Das private Interesse im Sinne von § 53 Absatz. 1 wiegt schwer, wenn der Ausländer

1. aufenthaltsberechtigt ist nach dem Assoziationsabkommen EWG/Türkei,
 2. minderjährig ist, eine Aufenthaltserlaubnis besitzt und mit einem sorgeberechtigten Elternteil, der sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, in einer familiären Lebensgemeinschaft lebt.
- (3) Das private Interesse wiegt weniger schwer, wenn enge persönliche, wirtschaftliche oder sonstige Beziehungen des Ausländers an seinen Heimatstaat oder einen anderen zur Aufnahme bereiten Staat bestehen sowie die Möglichkeiten der Eingliederung in die dortigen Lebensverhältnisse gegeben sind. Schutzwürdige Bindungen des Ausländers im Bundesgebiet im Sinne von § 53 Absatz 2 wiegen weniger schwer, wenn erhebliche Integrationsdefizite bestehen. Die Berücksichtigung der Folgen für Familienangehörige oder Lebenspartner hat geringeres Gewicht, wenn die familiäre Gemeinschaft oder die Ehe oder Lebenspartnerschaft bereits in einem ungesicherten Aufenthaltsstatus begründet oder eingegangen worden ist.
- (5) Aufenthalte auf der Grundlage von § 81 Absatz 3 Satz 1 und § 81 Absatz 4 Satz 1 werden als rechtmäßiger Aufenthalt im Sinne von Absatz 2 nur berücksichtigt, wenn dem Antrag auf Erteilung oder Verlängerung des Aufenthaltstitels entsprochen wurde.

§ 56

Überwachung ausgewiesener Ausländer aus Gründen der inneren Sicherheit

(1) Ein Ausländer, gegen den eine Ausweisungsverfügung aufgrund eines öffentlichen Ausweisungsinteresses nach § 54 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 oder eine Abschiebungsanordnung nach § 58a besteht, unterliegt der Verpflichtung, sich mindestens einmal wöchentlich bei der für seinen Aufenthaltsort zuständigen polizeilichen Dienststelle zu melden, soweit die Ausländerbehörde nichts anderes bestimmt. Ist ein Ausländer auf Grund anderer als der in Satz 1 genannten öffentlichen Ausweisungsinteressen vollziehbar ausreisepflichtig, kann eine Satz 1 entsprechende Meldepflicht angeordnet werden, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

(2) Sein Aufenthalt ist auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt, soweit die Ausländerbehörde keine abweichenden Festlegungen trifft.

(3) Er kann verpflichtet werden, in einem anderen Wohnort oder in bestimmten Unterkünften auch außerhalb des Bezirks der Ausländerbehörde zu wohnen, wenn dies geboten erscheint, um die Fortführung von Bestrebungen, die zur Ausweisung geführt haben, zu erschweren oder zu unterbinden und die Einhaltung vereinsrechtlicher oder sonstiger gesetzlicher Auflagen und Verpflichtungen besser überwachen zu können.

(4) Um die Fortführung von Bestrebungen, die zur Ausweisung geführt haben, zu erschweren oder zu unterbinden, kann der Ausländer auch verpflichtet werden, zu bestimmten Personen oder Personen einer bestimmten Gruppe keinen Kontakt aufzunehmen, mit ihnen nicht zu verkehren, sie nicht zu beschäftigen, auszubilden oder zu beherbergen und bestimmte Kommunikationsmittel oder Dienste nicht zu nutzen, soweit ihm Kommunikationsmittel verbleiben.

(5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 ruhen, wenn sich der Ausländer in Haft befindet. Eine Anordnung nach den Absätzen 3 und 4 ist sofort vollziehbar.“

28. Dem § 57 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Wirkungen der Zurückschiebung sind gemäß § 11 zu befristen.“

29. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt: „Die Wirkungen der Abschiebung sind gemäß § 11 zu befristen.“
- b) Die bisherigen Absätze 1a bis 3 werden zu den Absätzen 3 bis 6.

30. In § 59 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Abschiebungsverboten“ die Wörter „und Gründen für die Aussetzung der Abschiebung“ eingefügt.

31. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert
 - aaa) In Nummer 4 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bbb) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Fluchtgefahr besteht.“

ccc) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein anderer Staat auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist, ein Auf- oder Wiederaufnahmeverfahren eingeleitet wird und eine erhebliche Fluchtgefahr besteht.“

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Unabhängig von den Voraussetzungen nach Satz 1 kann der Ausländer für die Dauer von längstens zwei Wochen in Sicherungshaft genommen werden, wenn die Ausreisefrist abgelaufen ist und feststeht, dass die Abschiebung durchgeführt werden kann.“

cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei der richterlichen Entscheidung sind auch die Dauer der beantragten Haft und der organisatorische Aufwand der Abschiebung zu berücksichtigen.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Ist die Abschiebung gescheitert, bleibt die Anordnung bis zum Ablauf der Anordnungsfrist unberührt, sofern die Voraussetzungen für die Haftanordnung unverändert fortbestehen.“

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die für den Haftantrag zuständige Behörde kann einen Ausländer ohne vorherige richterliche Anordnung festhalten und vorläufig in Gewahrsam nehmen, wenn

1. der dringende Verdacht für das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 1 besteht oder feststeht, dass die Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 2 vorliegen und
2. die richterliche Entscheidung über die Anordnung der Sicherungshaft nicht vorher eingeholt werden kann.

Eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich herbeizuführen, es sei denn, die Herbeiführung der richterlichen Entscheidung würde voraussichtlich längere Zeit in Anspruch nehmen, als zur Durchführung der Maßnahme erforderlich wäre.“

32. § 62a wird wie folgt geändert:

a) Dem § 62a Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Situation besonders schutzbedürftiger Personen wird angemessen berücksichtigt.“

b) In § 62a Absatz 4 werden die Wörter „auf deren Wunsch hin“ gestrichen.

33. In § 63 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ ersetzt.
34. § 72 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Ein Ausländer, gegen den wegen anderer als der in § 95 dieses Gesetzes und § 9 des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern genannten Straftaten öffentliche Klage erhoben oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet ist, darf nur im Einvernehmen mit der zuständigen Staatsanwaltschaft ausgewiesen oder abgeschoben werden.“
- b) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:
- „Vom Erfordernis des Einvernehmens kann auch abgewichen werden bei typischen Begleitdelikten zu § 95 dieses Gesetzes und § 9 des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern, die nur einen geringen Unrechtsgehalt aufweisen. Das fehlende Einvernehmen steht der einstweiligen Anordnung von Abschiebungshaft nach § 427 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht entgegen.“
35. § 73 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Im zweiten Halbsatz wird nach den Wörtern „der zuständigen Ausländerbehörde“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- b) Im zweiten Halbsatz werden nach den Wörtern „der zuständigen Auslandsvertretung“ die Wörter „oder den mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden“ eingefügt.
36. Nach § 73a wird folgender § 73b eingefügt:

„§ 73b

Überprüfung der Zuverlässigkeit von im Visumverfahren tätigen Personen und Organisationen

(1) Das Auswärtige Amt überprüft die Zuverlässigkeit von Personen auf Sicherheitsbedenken, denen im Visumverfahren die Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben, insbesondere die Erfassung der biometrischen Identifikatoren, anvertraut sind oder werden sollen und die nicht entsandte Angehörige des Auswärtigen Dienstes sind (Betroffene). In periodischen Abständen unterzieht das Auswärtige Amt die Zuverlässigkeit des in Satz 1 genannten Personenkreises einer Wiederholungsprüfung.

(2) Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit darf das Auswärtige Amt:

1. die Identität der Betroffenen überprüfen,
2. bei den Polizeivollzugs- und Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundesnachrichtendienst, dem Bundeskriminalamt und dem Zollkriminalamt nach vorhandenen, für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsamen Erkenntnissen fragen und,

3. soweit im Einzelfall bei einem ausländischen Betroffenen erforderlich, um eine Übermittlung von Daten aus dem Ausländerzentralregister ersuchen und Anfragen an die zuständigen Ausländerbehörden nach vorhandenen, für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsamen Erkenntnissen stellen.

(3) Ohne eine abgeschlossene Zuverlässigkeitsüberprüfung, bei der keine Erkenntnisse über eine mögliche Unzuverlässigkeit zutage treten, darf der Betroffene seine Tätigkeit im Visumverfahren nicht aufnehmen.

(4) Ist der Betroffene für eine juristische Person, insbesondere einen externen Dienstleistungserbringer oder eine gewerbliche Mittlerorganisation tätig, überprüft das Auswärtige Amt auch die Zuverlässigkeit der juristischen Person, deren Inhaber und ihrer Geschäftsführer. Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

37. Dem § 75 wird folgende Nummer 12 angefügt:

„12. Die Anordnung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Absatz 7.“

38. § 77 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Dem Ausländer ist auf Antrag eine Übersetzung der Entscheidungsformel des Verwaltungsaktes, mit dem der Aufenthaltstitel versagt oder mit dem der Aufenthaltstitel zum Erlöschen gebracht oder mit dem eine Befristungsentscheidung nach § 11 getroffen wird, und der Rechtsbehelfsbelehrung kostenfrei in einer Sprache zur Verfügung zu stellen, die der Ausländer versteht oder bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass er sie versteht.“

b) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:

„In den Fällen des Satz 4 erhält der Ausländer ein Standardformular mit Erläuterungen, die in mindestens fünf der am häufigsten verwendeten oder verstandenen Sprachen bereitgehalten werden.“

39. Nach § 79 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Beantragt ein Ausländer die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels zum Familiennachzug zu dem Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 1 oder 2 oder einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 3, gegen den ein Verfahren eingeleitet wurde, welches das Erlöschen oder die Unwirksamkeit seiner Anerkennung als Asylberechtigter oder seiner Rechtsstellung als Flüchtling zur Folge haben kann, so ist die Entscheidung über den Antrag bis zum Abschluss des Verfahrens, im Falle einer gerichtlichen Entscheidung bis zu deren Rechtskraft auszusetzen, es sei denn, über den Aufenthaltstitel kann ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens entschieden werden.“

40. § 84 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Am Ende von Nummer 5 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.

b) Am Ende von Nummer 6 werden ein Komma und folgende Nummer 7 angefügt:

„7. die Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 sowie“

c) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 angefügt:

„8. die Verlängerung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Absatz 4 oder dessen Verhängung nach § 11 Absätze 6 oder 7“.

41. § 87 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 werden die Wörter „**einem sonstigen Ausweisungsgrund**“ durch die Wörter „**einem öffentlichen Ausweisungsinteresse**“ ersetzt.
- b) Am Ende von Nummer 3 wird das Wort „**oder**“ durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 eingefügt:

„**4. dem aufenthaltsrechtlich relevanten Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten, Achten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch durch den Ausländer oder**“.

- c) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

42. § 95 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 6a wird jeweils das Wort „**wiederholt**“ sowie das Wort „**wiederholten**“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „**beschaffen**“ die Wörter „**oder das Erlöschen oder die nachträgliche Beschränkung des Aufenthaltstitels oder der Duldung abzuwenden**“ eingefügt.

43. § 98 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nummer 3 werden nach dem Wort „**Unterlage**“ die Wörter „**, dort genannte Daten oder einen dort genannten Datenträger**“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummern 2 wird die Angabe „**§ 54a Abs. 2 oder**“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 4 werden die Wörter „**, § 54a Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 3**“ gestrichen.
 - cc) Nummer 5 wird gestrichen.
 - dd) Nummern 6 und 7 werden Nummern 5 und 6.

44. § 104 Absatz 2 und 5 werden gestrichen.

45. Die §§ 104a und 104b werden aufgehoben.

46. In § 105a AufenthG wird nach der Angabe „**§ 79 Absatz 2**“ die Angabe „**und 3**“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des AZR-Gesetzes

Das AZR-Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Nummer 12 wird die Angabe „Nr. 6“ durch die Angabe „Absatz 2 Nummer 3“ ersetzt.
2. In § 21 Absatz 4 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Ist für die Erteilung eines Visums die Zustimmung der Ausländerbehörde oder der Bundesagentur für Arbeit erforderlich, übermittelt die beteiligte Organisationseinheit der für die Zustimmung zuständigen Behörde die dafür erforderlichen Daten.“

Artikel 3

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 30 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

3. In § 154b Absatz 3 wird das Wort „ausgewiesen“ durch die Wörter „abgeschoben, zurückgeschoben oder zurückgewiesen“ ersetzt.
4. § 456a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „ausgewiesen“ durch die Wörter „abgeschoben, zurückgeschoben oder zurückgewiesen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden jeweils die Wörter „Ausgelieferte, der Überstellte oder der Ausgewiesene“ durch das Wort „Verurteilte“ ersetzt.
5. In § 458 Absatz 2 werden die Wörter „oder Ausgewiesenen“ durch die Wörter „Abgeschobenen, Zurückgeschobenen oder Zurückgewiesenen“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

In § 427 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S.

2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. März 2012 (BGBl. 2012 II S. 178) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 1 und 2 kann das Gericht eine einstweilige Anordnung vor der Anhörung des Betroffenen erlassen, wenn dringende Gründe für die Annahme vorliegen, dass die Voraussetzungen für die Anordnung einer Freiheitsentziehung gegeben sind, und die vorherige Anhörung den Zweck der Anordnung gefährden würde. Die Anhörung ist unverzüglich nachzuholen.“

Artikel 5

Gesetz zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie der Europäischen Union

Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie der Europäischen Union (BGBl. I S. 1224) wird aufgehoben.

Artikel 6

Änderung der Aufenthaltsverordnung

Die Aufenthaltsverordnung in der Fassung der Neunten Verordnung zur Änderung der Aufenthaltsverordnung vom 23. September 2013 (BGBl. I S. 3707) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 werden die Wörter „drei Monaten innerhalb einer Frist von sechs Monaten von dem Tag der ersten Einreise an“ durch die Wörter „90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen, wobei der Zeitraum von 180 Tagen, der jedem Tag des Aufenthalts vorangeht, berücksichtigt wird“ ersetzt.
2. Dem § 6 wird folgender Satz angefügt:
„Bei Ausländern, die nach § 23 Absatz 4 Aufenthaltsgesetz aufgenommen worden sind, ist die Erlangung von Pass oder Passersatz regelmäßig nicht zumutbar.“
3. § 17 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „drei Monate“ durch die Wörter „90 Tage“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „drei Monate innerhalb von sechs Monaten“ durch die Wörter „90 Tage innerhalb von 180 Tagen“ ersetzt.
4. In § 17a werden die Wörter „drei Monaten“ durch die Wörter „90 Tagen“ ersetzt.
5. In § 20 Nummer 3 werden die Wörter „drei Monate“ durch die Wörter „90 Tage“ ersetzt.
6. In § 25 Absatz 2 werden die Wörter „drei Monaten“ durch die Wörter „90 Tagen“ ersetzt.

- 7. In § 31 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „drei Monate“ durch die Wörter „90 Tage“ ersetzt.
- 8. § 37 wird wie folgt geändert.
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „drei Monate“ durch die Wörter „90 Tage“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „drei Monate innerhalb von sechs Monaten“ durch die Wörter „90 Tage innerhalb von 180 Tagen“ ersetzt.
- 9. In § 40 werden die Wörter „drei Monaten“ durch die Wörter „90 Tagen“ ersetzt.
- 10. § 41 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „drei Monaten“ durch die Wörter „90 Tagen“ ersetzt.
- 11. In § 46 Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „drei Monate“ durch die Wörter „90 Tage“ ersetzt.
- 12. § 47 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird gestrichen.
 - b) Die „Nummern 2 bis 14 “werden zu den „Nummern 1 bis 13.“
- 13. In § 69 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe l werden die Wörter „drei Monate“ durch die Wörter „90 Tage“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister

Abschnitt I der Anlage zur AZRG-Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695), die zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3484) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Nummer 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe c werden die Spalten A und B zu Doppelbuchstabe ee wie folgt gefasst:

ee) § 23 Absatz 4 AufenthG (Resettlement) erteilt am befristet bis	(2)*
--	------
 - b) Die bisherigen Doppelbuchstaben ee bis pp werden ff bis qq.
 - c) In Buchstabe c werden nach dem neuen Doppelbuchstaben qq die Spalten A und B wie folgt ergänzt:

”

rr) § 25b Absatz 1 Satz 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei erfolgreicher wirtschaftlicher Integration: integrierter	(2)*
---	------

Ausländer) erteilt am befristet bis	
ss) § 25b Absatz 4 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei erfolgreicher wirtschaftlicher Integration: Ehegatte) erteilt am befristet bis	(2)*
tt) § 25b Absatz 4 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei erfolgreicher wirtschaftlicher Integration: Minderjähriges Kind) erteilt am befristet bis	(2)*

”

d) In Buchstabe e werden die Doppelbuchstaben jj bis nn gestrichen.

e) Die nachfolgenden Doppelbuchstaben oo bis qq werden zu Doppelbuchstaben jj bis ll.

2. Nummer 11 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 11 werden die Spalten A und B zu Buchstabe k wie folgt gefasst:

”

k) § 23 Absatz 4 AufenthG (Resettlement) erteilt am	(2)*
--	------

”

b) Die bisherigen Buchstaben k bis s werden zu Buchstaben l bis t.

3. Nach Nummer 14 wird folgende Nr. 14a eingefügt:

”

A	B	C	D
14a Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung / Weitergabe an folgende Stellen (§§ 15, 16, 18, 18a, 21 AZR-Gesetz)
(§ 3 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3 und § 3 Nummer 8 Einreise- und Aufenthaltsverbot und Hinweis auf Begründungstext a) Einreise- und Aufenthaltsverbot wegen nicht	(2)	– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen zu a) bis d) – Zuspeicherung durch die Registerbehörde zu e)	– Ausländerbehörden – Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Abs. 3 des Asylverfahrensgesetzes – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundespolizei – andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden – für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständige Luftsicherheitsbehörden nach §

fristgerechter Ausreise) angeordnet am Wirkung befristet bis			7 des Luftsicherheitsgesetzes und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden
b) Einreise- und Aufenthaltsverbot wegen nicht fristgerechter Ausreise) angeordnet am Wirkung unbefristet	(2)		– oberste Bundes- und Landesbehörden – Bundeskriminalamt – Landeskriminalämter – sonstige Polizeivollzugsbehörden – Staatsanwaltschaften – Gerichte
c) Einreise- und Aufenthaltsverbot wegen Einreise zum Bezug öffentlicher Leistungen angeordnet am Wirkung befristet bis	(2)		– Bundesagentur für Arbeit und Behörden der Zollverwaltung – Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen – deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren
d) Einreise- und Aufenthaltsverbot wegen Einreise zum Bezug öffentlicher Leistungen angeordnet am Wirkung unbefristet	(2)		– Statistisches Bundesamt zu a) bis d)
e) Begründungstext liegt vor.			

”

4. Nummer 16 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift und in den Buchstaben a bis c wird die Angabe „§ 54a“ jeweils durch die Angabe „§ 56“ ersetzt.
- b) Die Spalten A und B zu Buchstabe d und e werden wie folgt gefasst:

”

d) Kontaktverbot hinsichtlich Personen nach § 56 Absatz 4 AufenthG angeordnet am	(2)
e) Nutzungsverbot hinsichtlich Kommunikationsmittel nach § 56 Absatz 4 AufenthG angeordnet am	(2)

»

- c) Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe f.
5. In Nummer 29 Spalte A Buchstabe a wird die Angabe „§ 54 Nr. 6 AufenthG“ durch die Angabe „§ 54 Absatz 2 Nr. 3 AufenthG“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Verordnung über die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern

Die Beschäftigungsverordnung vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1499), die zuletzt... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Absatz 2 werden die Wörter „drei Monaten“ durch die Wörter „90 Tagen“ ersetzt.
2. In § 16 werden die Wörter „drei Monate“ durch die Wörter „90 Tage“ ersetzt.
3. In § 17 werden die Wörter „drei Monate“ durch die Wörter „90 Tage“ ersetzt.
4. In § 18 Nummer 2 werden die Wörter „drei Monate“ durch die Wörter „90 Tage“ ersetzt.
5. In § 19 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „drei Monate“ durch die Wörter „90 Tage“ ersetzt.
6. In § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b) werden die Wörter „drei Monaten“ durch die Wörter „90 Tagen“ ersetzt.
7. In § 22 werden in den Nummern 1, 2, 6 und 7 jeweils die Wörter „drei Monate“ durch die Wörter „90 Tage“ ersetzt.
8. In § 25 Nummer 2 werden die Wörter „drei Monate“ durch die Wörter „90 Tage“ ersetzt.
9. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter „sechs Monate innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten“ durch die Wörter „90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 werden die Wörter „drei Monate“ durch die Wörter „90 Tage“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 werden die Wörter „drei Monate“ durch die Wörter „90 Tage“ ersetzt.

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 7 tritt am... in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung des Entwurfs

Der Gesetzentwurf dient maßgeblich der Reform des Bleiberechts sowie der Modernisierung des Ausweisungs- und Abschiebungsrechts.

Das geltende Recht sieht die Duldung für ausreisepflichtige Ausländer vor, deren Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und denen keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird (§ 60a Absatz 2 Satz 1). Die Duldung lässt die Ausreisepflicht unberührt (§ 60a Absatz 3) und ist zu widerrufen, wenn die der Abschiebung entgegenstehenden Gründe entfallen (§ 60a Absatz 5 Satz 2). Zumeist handelt es sich bei Geduldeten um abgelehnte Asylbewerber oder um Ausländer, die illegal eingereist sind bzw. nach einer legalen Einreise und späterem Ablauf ihres Aufenthaltsrechts illegal in Deutschland verblieben sind. Die tatsächliche oder praktische Unmöglichkeit ihrer Abschiebung beruht in der Praxis regelmäßig auf einem der folgenden Gründe: ungeklärte Identität, Passlosigkeit, rückführungspolitische Kooperationsunwilligkeit der Herkunftsstaaten, Krankheit, familiäre Bindungen (Artikel 6 GG). Nach Wahrnehmung aus der ausländerbehördlichen Praxis ist die Unmöglichkeit der Abschiebung in vielen Fällen auf das eigene Verschulden der Betroffenen zurückzuführen (v.a. bewusste Identitätstäuschungen, Unterdrückung von Reisepapieren bzw. Verweigerung der Mitwirkung an der Passbeschaffung).

Das geltende Recht nimmt in Bezug auf eine mögliche Aufenthaltslegalisierung daher einen restriktiven Ansatz ein und verzichtet nur ausnahmsweise bei Fallkonstellationen, in denen gewichtige Gründe vorliegen, auf den „primären“ (auf die Rückführung von Ausländern gerichteten) Steuerungsanspruch. An diesem Grundsatz wird festgehalten, da die Legalisierung des Aufenthalts Geduldeter auch weiterhin an die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen geknüpft bleibt. Ein Aufenthaltsrecht ohne die im Kern zu erfüllende Voraussetzung der eigenständigen Lebensunterhaltssicherung oder aufgrund reinen Zeitablaufs würde eine Aufgabe des Anspruchs einer staatlich kontrollierten Zuwanderung bedeuten.

Das Aufenthaltsgesetz sieht bislang neben den auf einen eng begrenzten Personenkreis zugeschnittenen Vorschriften der §§ 18a, 25a allerdings keine stichtagsunabhängige Regelung vor, um erfolgreiche wirtschaftliche Integrationsleistungen, die trotz des fehlenden rechtmäßigen Aufenthaltes erbracht wurden, durch Erteilung eines gesicherten Aufenthaltsstatus zu honorieren.

Die gesetzliche Lücke im geltenden Aufenthaltsrecht ist vor diesem Hintergrund durch eine alters- und stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung im Aufenthaltsgesetz - § 25b Aufenthaltsgewährung bei erfolgreicher wirtschaftlicher Integration - zu schließen.

Darüber hinaus sind die bisherigen, eng gefassten Erteilungsvoraussetzungen in § 25a Absatz 1 Satz 1 von verzichtbaren Hemmnissen zu bereinigen. Der Zeitpunkt der Antragstellung wird auf 27 Jahre heraufgesetzt.

Das Ausweisungsrecht wird grundlegend neu geordnet. An die Stelle des bisherigen dreistufigen Ausweisungsrechts tritt die Ausweisung als Ergebnis einer am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit durchgeführten Abwägung von privaten Bleibeinteressen und öffentlichen Ausweisungsinteressen. Den Modifikationen, die das Ausweisungsrecht durch höchstrichterliche Rechtsprechung zu den Vorgaben höherrangigen Rechts,

insbesondere des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), erfahren hat, werden im Rahmen des privaten Bleibeinteresses berücksichtigt. Auf diese Weise werden Rechtsunsicherheiten beseitigt und so das Ausweisungsrecht für die zuständigen Behörden leichter handhabbar gemacht.

Innerhalb der Wertungen des öffentlichen Ausweisungsinteresses bringt der Gesetzentwurf zum Ausdruck, dass die Bekämpfung von extremistischen und terrorismusrelevanten Strömungen auch mit den Mitteln des Ausländerrechts erfolgen muss. Auch die Ausweisung von Ausländern, die gravierende Rechtsverstöße begangen haben, wird erleichtert, indem klargestellt wird, dass diese Verstöße zu einem besonders schwerwiegenden Interesse an der Ausweisung führen können. Die das Ausweisungsrecht betreffenden Regelungen umfassen insbesondere:

- Neuordnung des Ausweisungsrechts am Maßstab einer Abwägung von öffentlichen und privaten Interessen.
- eine Anpassung der Regelungen zur Überwachung von Ausländern, die aufgrund von besonders schwerwiegenden öffentlichen Interessen ausgewiesen worden sind, um Sicherheitslücken zu schließen (Ergänzung des Kommunikationsmittelverbots nach § 54a Absatz 4 AufenthG um ein Kontaktverbot, Aufrechterhaltung der Überwachungsmaßnahmen auch während der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen gegen die Ausweisung)

Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf verschiedene Rechtsänderungen vor, durch die der Vollzug aufenthaltsrechtlicher Entscheidungen verbessert werden soll, indem Verfahrensabläufe erleichtert und bestehende Rechtsunsicherheiten beseitigt werden. Diese für die ausländerbehördliche Praxis wichtigen Änderungen umfassen insbesondere:

- eine Anpassung der Regelung zur Identitätsklärung nach § 48 Absatz 3 AufenthG an die technischen Entwicklungen (Auslesen von Datenträgern)
- die gesetzliche Definition der Fluchtgefahr
- eine Klarstellung in den Regelungen zur sog. „kleinen Sicherungshaft“ gemäß § 62 Absatz 3 Satz 2 AufenthG, dass kurzfristige Freiheitsentziehungen auch dann zulässig sind, wenn keiner der Haftgründe des § 62 Absatz 3 Satz 1 AufenthG nachgewiesen werden kann,
- einen Verzicht auf das Erfordernis des Einvernehmens mit der Staatsanwaltschaft als Voraussetzung für die Ausweisung und Abschiebung (§ 72 Absatz 4 AufenthG), wenn das jeweilige Strafverfahren allein aufenthaltsrechtliche Straftaten nach § 95 AufenthG oder § 9 FreizügG/EU oder deren typische Begleitdelikte mit betrifft,
- eine Klarstellung, dass jedenfalls eine vorläufige Freiheitsentziehung gerichtlich auch dann ohne eine vorherige Anhörung des Betroffenen angeordnet werden kann, wenn zu befürchten ist, dass die Anhörung den Zweck der Freiheitsentziehung gefährden würde (§ 427 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, FamFG),
- eine Ergänzung der Übermittlungstatbestände des § 87 Absatz 2 AufenthG um Fälle des Sozialleistungsbezugs.

Weiterhin werden durch den Gesetzentwurf auch die Regelungen zum Einreise- und Aufenthaltsverbot in § 11 AufenthG an die Hinweise der höchstrichterlichen Rechtsprechung angepasst und grundlegend überarbeitet. So ist vorgesehen, dass eine Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots von Amts wegen erfolgt. Außerdem wird die Möglichkeit geschaffen, ein Einreise- und Aufenthaltsverbot auch für den Fall der

Nichteinhaltung einer Ausreisefrist oder der Einreise in der Absicht, Sozialleistungen zu beziehen, zu verhängen.

Insgesamt zielen die Änderungen auf eine schnellere Beendigung des Aufenthalts von Ausländern ab, denen kein Aufenthaltsrecht zusteht, um insoweit den Verwaltungsaufwand bei den zuständigen Behörden und die Inanspruchnahme von öffentlichen Leistungen zu verringern.

Daneben wird das erfolgreiche deutsche Programm zur Neuansiedlung von Flüchtlingen (Resettlement-Programm) nach dem Abschluss seiner Pilotphase fortgesetzt und verstetigt. Dies entspricht einem Beschluss der Herbstkonferenz der Innenminister und -senatoren der Länder und geschieht in Erfüllung des Koalitionsvertrages. Damit wird zukünftig besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen in Zusammenarbeit mit dem UNHCR in Deutschland eine dauerhafte Lebensperspektive geboten. Da Resettlement künftig ein fest institutionalisiertes Programm zur Neuansiedlung von Flüchtlingen in Deutschland sein wird, soll eine speziell auf diese Form der Zuwanderung aus humanitären Gründen zugeschnittene Regelung die Voraussetzungen und Folgen sowie Privilegierungen - vor allem beim Familiennachzug - normieren.

Im Bereich des Aufenthalts aus humanitären Gründen wird zudem eine Verbesserung des Aufenthaltsrechts für die Opfer von Menschenhandel realisiert.

Zur weiteren Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Durchführung des Visumverfahrens und um Missbrauch weitestgehend auszuschließen, wird es als erforderlich erachtet, eine Überprüfung von im Visumverfahren tätigen, nicht dem Auswärtigen Amt angehörenden Personen und Unternehmen unter Zuhilfenahme der Informationen und Erkenntnisse der deutschen Sicherheitsbehörden durchzuführen, um deren Zuverlässigkeit überprüfen zu können.

Es sind Änderungen im nationalen Recht erforderlich, um die Berechnungsweise eines Kurzaufenthaltes im nationalen Recht an die neuen schengenrechtlichen Regelungen anzupassen.

Darüber hinaus wird die parallele Erteilung mehrerer Aufenthaltstitel bzw. eines Aufenthaltstitels zu mehreren Zwecken ausgeschlossen, sofern im Aufenthaltsgesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

II. Gesetzgebungskompetenz

Für die Änderung des Aufenthaltsgesetzes (Artikel 1) und des AZR-Gesetzes (Artikel 2) folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 des Grundgesetzes (Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer).

Für die Änderung der Strafprozessordnung (Artikel 3) und des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Artikel 4) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes.

Für das Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer steht dem Bund das Gesetzgebungsrecht zu, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht (Artikel 72 Absatz 2 GG). Ohne eine bundeseinheitliche Regelung der von dem vorliegenden Gesetzentwurf betroffenen Sachverhalte wären erhebliche Beeinträchtigungen des länderübergreifenden Rechtsverkehrs bei Einreise und Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet zu erwarten und eine im gesamtstaatlichen Interesse

liegende Steuerung der Zugangs- und Aufenthaltsbedingungen von Ausländern nicht möglich. Deshalb ist eine bundesgesetzliche Regelung zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

III. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Die Änderungen des Abschiebungsrechts stehen vollständig in Einklang mit den europa- und völkerrechtlichen Vorgaben insbesondere der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98).

Nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (EG-VisaVO) können Mitgliedstaaten für Inhaber von Diplomaten- sowie Dienst-/Amtspässen Ausnahmen von der Visumpflicht gemäß Artikel 1 Absatz 1 der EG-VisaVO vorsehen. Katar ist in der Liste gemäß Artikel 1 Absatz 1 der EG-VisaVO aufgeführt, so dass Staatsangehörige Katars beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten im Besitz eines Visums sein müssen. Die Bundesrepublik Deutschland macht nun von der Möglichkeit nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der EG-VisaVO Gebrauch.

IV. Erfüllungsaufwand; weitere Kosten

Für die Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Für die Verwaltung entsteht bzw. entfällt folgender Erfüllungsaufwand:

Die Neuordnung des Ausweisungsrechts kann unter Umständen zu einem derzeit nicht näher bestimmbar ansteigenden der Anzahl der Ausweisungen führen. Der damit einhergehende Erfüllungsaufwand für die Ausländerbehörden lässt sich gegenwärtig nicht beziffern. Gleichzeitig kann die schnellere Aufenthaltsbeendigung auch zu Einsparungen, z.B. im Bereich der Sozialleistungen, führen.

Die Anpassungen der Regelungen zum Einreise- und Aufenthaltsverbot (§ 11 AufenthG) zeichnen zum überwiegenden Teil Vorgaben höherrangigen Rechts nach, die mit erhöhtem Erfüllungsaufwand verbunden, aber von den zuständigen Behörden weitestgehend jetzt schon zu beachten sind (Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots von Amts wegen anstatt auf Antrag). Die Änderungen dienen der Beseitigung von Rechtsunsicherheiten und werden so voraussichtlich zur Verringerung dieses zusätzlichen Erfüllungsaufwandes führen.

Zu einer nicht näher bezifferbaren Reduzierung des Erfüllungsaufwands führt die Abschaffung des Einvernehmensefordernisses der Staatsanwaltschaft bei Ausweisungen und Abschiebungen in Fällen, in denen sich das Strafverfahren ausschließlich auf Straftaten nach § 95 AufenthG oder § 9 FreizügG/EU oder typische Begleitdelikte hierzu bezieht (§ 72 Absatz 4 AufenthG).

Die Ergänzung der Überwachungsmaßnahmen ausgewiesener Ausländer um ein Kontaktverbot geht mit einem Erfüllungsaufwand einher, der vermutlich aber bereits dadurch kompensiert wird, dass durch das Kontaktverbot andere, möglicherweise aufwändigere Überwachungsmaßnahmen zum Teil ersetzt werden können.

Auch die Änderungen in § 62 AufenthG dienen vorrangig der Beseitigung von Rechtsunsicherheiten und dürften daher zu einer Reduzierung des Erfüllungsaufwands bei den mit der Abschiebung befassten Behörden und Gerichten führen. Durch die Klarstellung, dass die Wirksamkeit der Anordnung der Abschiebungshaft bis zum Ablauf der Anordnungsfrist in allen Fällen fortbesteht, bei denen, bei unverändertem Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen, die Abschiebung gescheitert ist, dürfte sich die Anzahl der gerichtlichen Verfahren zur Anordnung der Abschiebungshaft verringern. Der Erfüllungsaufwand im Zusammenhang mit Abschiebungshaftsachen dürfte sich weiterhin dadurch reduzieren, dass eine richterliche Entscheidung künftig entbehrlich sein soll, wenn die Herbeiführung der richterlichen Entscheidung voraussichtlich längere Zeit in Anspruch nehmen würde, als zur Durchführung der Abschiebung selbst erforderlich ist.

Die Ergänzung der Übermittlungstatbestände des § 87 Absatz 2 Satz 1 AufenthG um Fälle des Sozialleistungsbezugs wird zu einem erhöhten Erfüllungsaufwand bei den zuständigen Behörden führen. Allerdings ist insoweit zu berücksichtigen, dass schon nach bisheriger Rechtslage der Bezug von Leistungen nach dem SGB XII und unter bestimmten Voraussetzungen auch nach dem SGB VIII mitzuteilen war, weil es sich dabei um Ausweisungsgründe nach § 55 Absatz 2 Nummer 6 und 7 AufenthG a.F. im Sinne von § 87 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 AufenthG handelte.

Mit der Durchführung der Sicherheitsüberprüfung der im Visumverfahren tätigen, nicht dem Auswärtigen Amt angehörenden Personen und Unternehmen durch die Sicherheitsbehörden entsteht ein geringfügiger Mehraufwand bei den Sicherheitsbehörden.

Durch den grundsätzlichen gesetzlichen Ausschluss der parallelen Erteilung mehrerer Aufenthaltstitel bzw. der Titelerteilung zu mehreren aufenthaltsrechtlichen Zwecken kann zusätzlicher Verwaltungsaufwand für die Ausländerbehörden vermieden werden.

Die vorgesehene Ausnahmemöglichkeit der parallelen Titelerteilung führt indes mit Blick auf die anzustrebende Sichtbarmachung im Ausländerzentralregister zu einer erheblichen Umstrukturierung des Ausländerzentralregisters mit noch nicht bezifferbaren Kostenfolgen. Für die übrigen, sich aus den Änderungen zu Artikel 7 ergebenden, technischen Anpassungen des Ausländerzentralregisters werden beim Bundesverwaltungsamt Kosten in Höhe von ca. 75.000 Euro anfallen. Über die Deckung des Mehraufwands soll im nächsten Haushaltsaufstellungsverfahren entschieden werden.

V. Nachhaltigkeit

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz in Bezug auf einzelne Indikatoren der Nachhaltigkeitsstrategie ist nicht gegeben.

VI. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung

Die Regelungen sind inhaltlich geschlechtsneutral. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Einführung der neuen §§ 25b und 73b.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Die Einfügung einer Bestimmung des Begriffs Fluchtgefahr trägt den Bestimmungen der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführungen illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98) sowie der der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung) (ABl. L 180 S. 31) Rechnung. Diese sehen jeweils vor, dass der nationale Gesetzgeber objektive Kriterien festlegt, die Anlass geben, dass sich ein Antragsteller, ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser gegen den ein Überstellungsverfahren läuft, diesem Verfahren möglicherweise durch Flucht entziehen könnte. Die nun in § 2 Absatz 14 aufgenommene Begriffsdefinition knüpft an § 62 Absatz 3 Nummer 5 und 6 an und nennt anhand einer beispielhaften, nicht abschließenden Aufzählung die wichtigsten Kriterien für das Vorliegen einer erheblichen Fluchtgefahr.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Die Änderung ist erforderlich geworden, nachdem das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 19. März 2013 (1 C 12.12) festgestellt hat, dass das Aufenthaltsgesetz keine allgemeine Regelung dazu enthält, wie zu verfahren ist, wenn ein Ausländer die gesetzlichen Voraussetzungen für mehrere Aufenthaltstitel erfüllt. Hieraus hat das Bundesverwaltungsgericht geschlossen, dass - solange das Gesetz nicht eindeutig etwas anderes bestimmt - einem Ausländer, der die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt, auf seinen Antrag hin mehrere Aufenthaltstitel nebeneinander zu erteilen sind.

Insbesondere bei einem Nebeneinander von mehreren befristeten oder von befristeten und unbefristeten Aufenthaltstiteln kann es aufgrund der jeweils unterschiedlichen Rechtsfolgen etwa mit Blick auf die Voraussetzungen für eine Titelverlängerung, die Aufenthaltsverfestigung, aber auch den Zugang zum Arbeitsmarkt und den Familiennachzug zu Rechtsunsicherheiten kommen. Zudem ist die parallele Erteilung mehrerer Aufenthaltstitel mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand und hohem technischem Anpassungsbedarf im Ausländerzentralregister verbunden. Ein Nebeneinander von mehreren Aufenthaltstiteln sollte daher grundsätzlich ausgeschlossen und nur in wenigen, gesetzlich ausdrücklich geregelten Ausnahmefällen zugelassen werden.

Einen solchen Ausnahmefall bildet das Nebeneinander von Niederlassungserlaubnis und Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU, das auch Gegenstand der oben genannten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts war. Hier rechtfertigt die weitgehende Übereinstimmung sowohl der Erteilungsvoraussetzungen als auch der dem Ausländer vermittelten Rechtsstellung in Deutschland eine parallele Titelerteilung. Durch die Zulassung eines Nebeneinanders von Niederlassungserlaubnis und Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU können zudem europarechtliche Bedenken ausgeräumt werden, die zum Teil mit Blick auf die früher notwendige Entscheidung zwischen diesen beiden Titeln vorgebracht wurden.

Zu Nummer 4 (§ 5)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neuordnung des Ausweisungsrechts in den §§ 53 ff. An dem Verfahren nach § 73 Absatz 1 zur Feststellung von Versagungsgründen nach § 5 Absatz 4 oder zur Prüfung von sonstigen Sicherheitsbedenken ändert sich nichts. Insbesondere ergeben sich aus der Änderung von § 5 Absatz 4 und §§ 53 ff. keine Einschränkungen für die Prüfung des Vorliegens von sonstigen Sicherheitsbedenken.

Gleiches gilt im Hinblick auf die Durchführung des Datenabgleichverfahrens nach § 72a AufenthG.

Zu Nummer 5 (§ 6)

Am 19. Juli 2013 ist die Verordnung (EU) Nr. 610/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex), des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen, die Verordnungen (EG) Nr. 1683/95 und (EG) Nr. 539/2001 des Rates sowie die Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates in Kraft getreten.

Mit der Verordnung wurden, mit Inkrafttretenstermin zum 18. Oktober 2013, die Regelungen zur Berechnung der Kurzaufenthaltsdauer in der Visum-Verordnung, dem Schengener Grenzkodex (SGK), dem Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ), der VIS-VO und dem Visakodex geändert. Ab diesem Tag ist ein Kurzaufenthalt nicht mehr ein Aufenthalt von höchstens drei Monaten innerhalb eines Sechsmonatszeitraums von dem Tag der ersten Einreise an, sondern ein Aufenthalt von bis zu 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen, wobei der Zeitraum von 180 Tagen, der jedem Tag des Aufenthalts vorangeht, berücksichtigt wird (vgl. Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 SGK, sog. Rückwärtsrechnung).

Die bisher gültige Berechnung eines Kurzaufenthaltes findet sich auch in den nationalen Rechtsgrundlagen im Aufenthaltsgesetz und der Aufenthaltsverordnung wieder. Diese sind an die neuen schengenrechtlichen Regelungen anzupassen, damit das nationale Recht mit dem höherrangigen Unionsrecht konform ist.

Zu Nummern 6 und 7 (§§ 7 und 9a)

Siehe die Begründung zur Änderung von § 4.

Zu Nummer 8 (§ 11)

Die bisherigen Regelungen in § 11 Absatz 1 werden zur besseren Übersichtlichkeit auf mehrere Absätze verteilt.

Die Neuregelung in Absatz 2 sieht vor, dass eine Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes künftig von Amts wegen erfolgt. Damit wird die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu den sich insoweit aus Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98) ergebenden Anforderungen nachvollzogen (u.a. BVerwG, Urteil vom 10. Juli 2012, Az.: 1 C 19/11, Rn. 30). Wird die Frist bereits mit der Abschiebungsandrohung festgesetzt, kann dies nur unter der aufschiebenden Bedingung erfolgen, dass eine Abschiebung durchgeführt wird. Die Frist beginnt mit Erfüllung der Ausreisepflicht. Mit dieser Regelung soll ein Abwarten der Frist im Inland vermieden werden. Von der Erfüllung der Ausreisepflicht als Beginn des Fristenlaufs geht auch ein Signal auf andere Adressaten eines Einreise- und Aufenthaltsverbots einher, dass die Praxis des Zuwartens im Inland nicht mit dem Ablauf der Frist belohnt werden soll.

Der neue Absatz 3 Satz 1 stellt klar, dass über die Dauer der Sperrfrist im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörden zu entscheiden ist. Damit wird die abweichende Auslegung des bisher offenen Wortlauts durch das BVerwG (Urteil vom 14. Februar 2011, Az.: 1 C 7/11) korrigiert. Absatz 3 Satz 2 setzt die Rechtsprechung des BVerwG zur regelmäßigen Höchstdauer der Frist um (BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 2012, AZ.: 1

C 14/12, Rn. 14). In Absatz 3 Satz 3 wird der in der alten Fassung enthaltene Begriff der nicht rechtzeitigen Ausreise konkretisiert. Dem Ermessensgesichtspunkt nach Absatz 3 Satz 1 kann nicht nur bei einer späteren Verlängerung oder Verkürzung der Frist, sondern auch schon zuvor Rechnung getragen werden, in dem etwa im Falle einer Ausweisung eine Verlängerung der Frist unter der Bedingung einer nicht rechtzeitigen Ausreise vorgesehen wird.

Durch den neuen Absatz 4 Satz 1 wird eine spezielle Rechtsgrundlage zur nachträglichen Verlängerung oder Verkürzung der Frist geschaffen. Damit wird für Änderungen der Frist der Rückgriff auf die allgemeinen Regelungen der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder überflüssig und das Verfahren für die Ausländerbehörden vereinfacht. Eine Verlängerung ist z.B. dann angezeigt, wenn der Ausländer nachträglich weitere Ausweisungstatbestände erfüllt hat. Eine Verkürzung der Frist kann angezeigt sein, wenn Umstände eintreten, die das Gewicht des öffentlichen Interesses, den Ausländer aus dem Bundesgebiet fernzuhalten, verringern. Die neue behördliche Ermächtigung zur Aufhebung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes trägt der zur bisherigen Rechtslage entwickelten höchstrichterlichen Rechtsprechung zum maßgeblichen Zeitpunkt für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer Ausweisung Rechnung (BVerwG, Urteil vom 15.11.2007, Az.: 1 C 45/06). Danach ist maßgeblich der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung in einem Verwaltungsstreitverfahren, um die Verhältnismäßigkeit der mit der Ausweisung verbundenen Ausreisepflicht auch anhand nachträglicher tatsächlicher Entwicklungen – insbesondere in Bezug auf die persönlichen Belange des Ausländers und die von ihm ausgehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung - beurteilen zu können. Die Neuregelung bezweckt, dass derartige nachträgliche Entwicklungen künftig allein im Zusammenhang mit der Frage der Aufrechterhaltung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes berücksichtigt werden, ohne auf die Rechtmäßigkeit der Ausweisung selbst durchzuschlagen. Damit wird vermieden, dass durch die Aufhebung der Ausweisung eines Ausländers, dessen Ausreisepflicht nicht durchgesetzt werden konnte, der zum Zeitpunkt der Ausweisung bestehende Aufenthaltsstatus wieder auflebt und sich daran eine aufenthaltsrechtliche Verfestigung anknüpfen kann. Vielmehr soll in einem solchen Fall die „aufenthaltsrechtliche Biographie“ eines Ausländers von neuem beginnen. Letztlich folgt aus der Neuregelung auch, dass maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer Ausweisung wieder der Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung sein soll. Das Ende der Sperrwirkung führt somit nicht zu einem Automatismus bei der Titelerteilung: Nach Fristablauf sind vielmehr die Erteilungsvoraussetzungen von § 5 Absatz 1 oder ggf. eine Fristverlängerung nach § 11 Absatz 4 Satz 2 neu zu prüfen.

Nach der neuen Regelung in Absatz 6 kann künftig ein Einreise- und Aufenthaltsverbot kraft Verwaltungsakt verhängt werden, wenn ein Ausländer seiner Ausreisepflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten Ausreisefrist nachkommt. Damit kann im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörden schon die mangelnde Einhaltung der Ausreisefrist sanktioniert werden.

Nach Absatz 7 kann die zuständige Behörde auch dann ein Einreise- und Aufenthaltsverbot kraft Verwaltungsakt anordnen, wenn ein Ausländer in das Bundesgebiet eingereist ist, um öffentliche Leistungen zu beziehen. Mit dieser Möglichkeit soll der missbräuchlichen Einwanderung in die deutschen Sozialsysteme und der Überlastung des Asylverfahrens durch offensichtlich nicht schutzbedürftige Personen entgegen gewirkt werden. Die Definition der öffentlichen Leistungen ist dabei an dieser Stelle weiter gefasst als in § 2 Absatz 3, da auch die Einreise mit dem Ziel des Bezugs der Leistungen aus dem Katalog nach § 2 Absatz 3 Satz 2 missbräuchlich ist. Es wird zudem eine gesetzliche Vermutung für die Einreise zum Zwecke des Bezugs von öffentlichen Leistungen aufgestellt. Die Vermutung umfasst dabei auch (Folge-) Anträge gemäß §§ 71 und 71a AsylVfG.

Durch die neue Regelung in Absatz 8 wird klargestellt, dass der Ablauf des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach einer unerlaubten Wiedereinreise nicht im Bundesgebiet abgewartet werden kann. Der erneute Beginn der Frist knüpft ausschließlich an die Ausreise und nicht an die Erfüllung der Ausreisepflicht an, um auch Fälle zu erfassen, in denen die Wiederausreise – etwa während eines laufenden Asylverfahrens – erfolgt, ohne dass eine Ausreisepflicht besteht. Die Frist wird im Falle der unerlaubten Wiedereinreise nicht gehemmt, sondern unterbrochen und beginnt neu zu laufen. Sollte dies im Einzelfall zu unangemessenen Ergebnissen führen, erlaubt § 11 Abs. 4 n.F. die Verkürzung der Frist.

Zu Nummer 9 (§ 15)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neuordnung des Ausweisungsrechts in den §§ 53 ff.

Zu Nummer 10 (§ 20)

Siehe die Begründung zur Änderung von § 6.

Zu Nummer 11 (§ 23)

Das deutsche Programm zur Neuansiedlung von Flüchtlingen wurde auf der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder im Herbst 2011 zunächst für drei Jahre ab 2012 als Pilotprojekt beschlossen. Resettlement zielt darauf ab, besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen, die aus ihrer Heimat in einen Drittstaat geflohen sind, aber dort keine dauerhafte Lebensperspektive haben, eine neue Perspektive im Aufnahmestaat zu eröffnen. Das deutsche Resettlement-Programm, in dessen Rahmen seit 2012 jährlich 300 Flüchtlinge nach Deutschland kommen, wird ab 2015 im Anschluss an das erfolgreiche Pilotverfahren nach einem Beschluss der Herbstkonferenz der Innenminister und -senatoren der Länder und in Erfüllung des Koalitionsvertrages fortgesetzt und verstetigt werden. Da Resettlement somit künftig ein fest institutionalisiertes Programm zur Neuansiedlung von Flüchtlingen in Deutschland sein wird, soll eine speziell auf diese Form der Zuwanderung aus humanitären Gründen zugeschnittene Regelung die Voraussetzungen und Folgen sowie Privilegierungen - etwa beim Familiennachzug - normieren.

Zu Nummer 12 (§ 25 Abs. 4a und Abs. 5)

Bereits heute enthält das AufenthG in § 25 Absatz 4a eine humanitäre Sonderregelung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an Opfer von Menschenhandel. Die Regelung in ihrer geltenden Fassung dient vorrangig dem Ziel, die Durchführung eines Strafverfahrens gegen die Täter zu erleichtern. Nach der bisherigen Regelung darf die Aufenthaltserlaubnis daher nur für einen vorübergehenden Aufenthalt erteilt werden, wenn die vorübergehende Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet für ein Strafverfahren wegen eines Menschenhandelsdelikts erforderlich ist.

Durch die Ergänzung werden die Interessen des Opfers stärker in den Fokus gerückt. Für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis kommt es danach nicht mehr darauf an, ob die weitere Anwesenheit des Ausländers für die Durchführung eines Strafverfahrens erforderlich ist. Die Aufenthaltserlaubnis könnte vielmehr auch aus rein humanitären oder persönlichen Gründen, insbesondere auch nach dem Abschluss des Strafverfahrens, verlängert werden.

Die Durchbrechung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 durch die Erteilung eines humanitären Aufenthaltstitels gemäß § 25 Absatz 5 Satz 1 wird beseitigt. Die zuvor bestehende Durchbrechung führte zu praktischen Schwierigkeiten, z.B. in der Herstellung des Einvernehmens gemäß § 72 Absatz 3 zwischen ausweisender und titelerteilender Behörde. Die Tatsache, dass ein Ausländer nach alter Rechtslage zwar einerseits mit

einem Einreise- und Titelerteilungsverbot gemäß § 11 Absatz 1 belegt sein konnte, andererseits aber mit dem humanitären Aufenthaltstitel das Bundesgebiet verlassen und wieder einreisen konnte, stellte zudem einen unauflösbaren und sachlich nicht gerechtfertigten Widerspruch dar. Es ist daher überzeugender im Sinne der Einheit der Rechtsordnung auf die humanitäre Titelerteilung zu verzichten. Sofern ein Ausländer zwar Adressat eines Einreise- und Aufenthaltsverbots ist, aber der Durchsetzung der Ausreisepflicht z.B. ein Verbot der Abschiebung entgegensteht, ist auf das Rechtsinstitut der Duldung zu verweisen.

Zu Nummer 13 (§ 25a)

Die bisherigen Erfahrungen mit dem am 1. Juli 2011 in Kraft getretenen § 25a haben gezeigt, dass die bisherigen, detaillierten Erteilungsvoraussetzungen zur erforderlichen Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet und des Schulbesuchs sowie zum Zeitpunkt der erforderlichen Antragstellung trotz aner kennenswerter Integrationsleistungen aufgrund eines erfolgreichen Schulbesuchs der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in vielen Fällen entgegenstehen. Durch die Neufassung wird nur noch auf einen mindestens vierjährigen Voraufenthalt und den erfolgreichen Schulbesuch als aner kennenswerte Integrationsleistung abgestellt. Damit können auch Kinder und Jugendliche von dieser Regelung profitieren, die noch nicht das 15. Lebensjahr erreicht, aber gleichwohl bereits aner kennenswerte Integrationsleistungen unter Beweis gestellt haben. Mit der Erhöhung des Antragsalters auf 27 Jahre kann zudem ein weit größerer Personenkreis als bisher von der Regelung des § 25a profitieren. Da diese Regelung auf den Personenkreis der Jugendlichen und Heranwachsenden ausgerichtet ist, erscheint eine Deckelung auf das Alter von 27 Jahren sachgerecht und korrespondiert insoweit mit den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilferechts (SGB VIII).

Zu Nummer 14 (§ 25b)

Zu Absatz 1:

Die Entscheidung über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b liegt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde.

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen, die ein Geduldeter erfüllen muss, damit ihm ein eigenständiger Aufenthaltstitel erteilt werden kann. Zudem muss aufgrund seiner bisherigen Integrationsleistungen gewährleistet erscheinen, dass er sich in die hiesigen Lebensverhältnisse einfügen wird. Die Formulierung entspricht der in § 32 Absatz 2 und § 104a Absatz 2 verwendeten Formulierung zur Konkretisierung einer positiven Integrationsprognose. Bei Straftätern kann in aller Regel nicht von einer positiven Integrationsprognose ausgegangen werden.

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis setzt voraus, dass

- sich der Ausländer seit acht bzw. sechs Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat,
- ein Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung besteht,
- der Ausländer seinen Lebensunterhalt überwiegend sichern kann,
- hinreichende mündliche Deutschkenntnisse vorliegen,
- Kinder im schulpflichtigen Alter die Schule besuchen.

Nummer 1: Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei erfolgreicher wirtschaftlicher Integration setzt gemäß Nummer 1 zunächst voraus, dass der Ausländer sich seit

mindestens acht Jahren oder, falls er zusammen mit einem minderjährigen ledigen Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt, seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat. Der zu berücksichtigende Voraufenthalt muss ununterbrochen gewesen sein; kurzfristige Unterbrechungen der Mindestaufenthaltsdauer bis zu drei Monaten sind unschädlich. Bei längeren Unterbrechungen des Aufenthalts, die nicht mit der Ausländerbehörde abgestimmt wurden, verfallen die Voraufenthaltszeiten vor dem Auslandsaufenthalt.

Anrechenbar sind alle ununterbrochenen Voraufenthaltszeiten, in denen sich der Ausländer in asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Verfahren, d. h. geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat. Damit wird unterstrichen, dass allein ein illegaler Aufenthalt kein Bleiberecht ermöglichen soll.

Nummer 2: Nummer 2 sieht vor, dass der zu begünstigende Ausländer sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennt.

Nummer 3 in Verbindung mit Satz 3: Die eigenverantwortliche Sicherung des Lebensunterhalts gehört zu den Grundvoraussetzungen für eine erfolgreiche wirtschaftliche Integration, die vom Ausländer im Grundsatz zu erfüllen ist, um keinen Anreiz für die Zuwanderung in die Sozialsysteme zu schaffen und zugleich den wirtschaftlichen Integrationsdruck auf die Betroffenen aufrechtzuerhalten. Darüber hinaus muss neben der aktuellen Betrachtung der wirtschaftlichen Verhältnisse auch für die Zukunft eine auf Tatsachen gestützte entsprechende Prognose vorliegen, dass unter Betrachtung der bisherigen Schul-, Ausbildungs- oder Einkommenssituation sowie der familiären Lebenssituation zu erwarten ist, dass der Ausländer seinen Lebensunterhalt sichern wird. Bei Personen, die sich im Studium oder der Berufsausbildung befinden, sowie bei Alleinerziehenden oder Familien mit minderjährigen Kindern soll ein vorübergehender Bezug von Sozialleistungen grundsätzlich unschädlich sein.

Nummer 4: Gemäß Nummer 4 sind hinreichende mündliche Deutschkenntnisse, d. h. Kenntnisse entsprechend dem Niveau A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER), Indiz für eine vollzogene gesellschaftliche Integration. Die Sprachkenntnisse sind auch von nach Absatz 4 einbezogenen Familienangehörigen eigenständig zu erbringen. Die Stufe A 2 des GER beinhaltet folgende sprachliche Fähigkeiten:

- kann Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke verstehen, die mit Bereichen von ganz unmittelbarer Bedeutung zusammenhängen (z. B. Informationen zur Person und zur Familie, Einkaufen, Arbeit, nähere Umgebung),
- kann sich in einfachen, routinemäßigen Situationen verständigen, in denen es um einen einfachen und direkten Austausch von Informationen über vertraute und geläufige Dinge geht,
- kann mit einfachen Mitteln die eigene Herkunft und Ausbildung, die direkte Umgebung und Dinge im Zusammenhang mit unmittelbaren Bedürfnissen beschreiben.

Die geforderten mündlichen Sprachkenntnisse sind regelmäßig nachgewiesen, wenn ein geeignetes und zuverlässiges Sprachstandszeugnis der Stufe A 2 des GER vorgelegt wird (z. B. "Deutsch-Test für Zuwanderer" – Kompetenzstufe A 2). Das Sprachstandszeugnis muss auf einer standardisierten Sprachprüfung beruhen. Es existieren derzeit drei Institute, die als deutsche Mitglieder der ALTE Association of Language Testers in Europe derartige standardisierte Deutschprüfungen anbieten: Goethe-Institut, TestDaF-Institut und telcGmbH (DVV). Von ALTE-Mitgliedern angebotene

höherwertige Prüfungen können ebenfalls anerkannt werden. Nicht anerkannt werden können dagegen informelle Lernzielkontrollen, die von anderen Kursträgern erstellt und durchgeführt werden und ebenfalls den Anspruch erheben, ein Sprachstandsniveau zu bescheinigen, da diese nicht über einen vergleichbaren Standardisierungsgrad bei Durchführung und Auswertung verfügen und auf eine wissenschaftliche Testentwicklung verzichten.

Die geforderten mündlichen Sprachkenntnisse sind ohne gesonderte Vorsprache bei der Ausländerbehörde nachgewiesen, wenn

- bislang einfache Gespräche bei der Ausländerbehörde ohne Zuhilfenahme eines Dolmetschers auf Deutsch geführt werden konnten,
- vier Jahre eine deutschsprachige Schule mit Erfolg (Versetzung in die nächst höhere Klasse) besucht, ein Hauptschulabschluss oder wenigstens gleichwertiger deutscher Schulabschluss erworben wurde oder eine Versetzung in die zehnte Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule erfolgt sowie jeweils im Fach "Deutsch" mindestens die Note "ausreichend" erzielt worden ist oder
- ein Studium an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule oder eine deutsche Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen wurde.

Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendenden 16. Lebensjahr ist kein Nachweis der Deutschkenntnisse erforderlich. Hier genügt die Vorlage des letzten Zeugnisses oder der Nachweis des Kindertagesstättenbesuchs.

Für erwerbsunfähige und lebensältere Personen ist die persönliche Lebenssituation gemäß Absatz 3 zu berücksichtigen.

Nummer 5: Gemäß Nummer 5 ist bei Kindern im schulpflichtigen Alter deren tatsächlicher Schulbesuch nachzuweisen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt Ausschlussgründe. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist danach ausgeschlossen, wenn der Ausländer nicht nur geringfügig strafrechtlich in Erscheinung getreten ist, Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen hat oder die Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich verhindert oder hinausgezögert hat.

Nummer 1: Gemäß Nummer 1 scheidet die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 aus, wenn der Ausländer die Abschiebung durch falsche Angaben, durch Täuschungen über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass derjenige, der rechtswidrig die Zuzugsbeschränkungen des Aufenthaltsrechts unterläuft, im Normalfall damit sanktioniert werden kann, dass ihm mit der Duldung nur ein Aufenthaltsstatus „zweiter Klasse“ zugewiesen wird, um so Ungerechtigkeiten gegenüber sich rechtstreu verhaltenden Ausländern sowie Fehlanreize in Richtung illegaler Migration zu vermeiden. Dies gilt zumal vor dem Hintergrund, dass auch die Duldung zum Bezug von Sozialleistungen berechtigt und insofern keine humanitär unhaltbaren Zustände mit sich bringt.

Diese Regelung knüpft nur an aktuelle Mitwirkungsleistungen des Ausländers an, ist jedoch keine Amnestie für jedes Fehlverhalten in den vorangegangenen Verfahren. Anders als bei bisherigen Regelungen können beispielsweise zu Beginn des Verfahrens begangene Täuschungshandlungen zur Staatsangehörigkeit/Identität unberücksichtigt

bleiben, sofern diese nicht allein kausal für die lange Aufenthaltsdauer gewesen sind. Diese Regelung ist einerseits eine Umkehrmöglichkeit für Ausländer, die in einer Sondersituation getroffenen Fehlentscheidungen zu korrigieren, andererseits ein Lösungsweg für langjährig anhaltende ineffektive Verfahren zwischen dem Ausländer einerseits und den staatlichen Stellen andererseits, die ansonsten weiterhin keiner Lösung zugeführt werden könnten.

Nummer 2: Sofern Bezüge des Ausländers zu extremistischen oder terroristischen Organisationen vorliegen, ist ein Ausschlussgrund erfüllt.

Nummer 3: Nur Ausländer, die sich an Recht und Gesetz halten, sollen wegen ihrer vorbildlichen Integration begünstigt werden. Die Regelungen zum Ausschluss von potenziell Begünstigten, soweit diese erhebliche Straftaten begangen haben, sind notwendig und angemessen und entsprechen im Wesentlichen den Regelungen in § 25a Absatz 3.

Im Einzelfall und anknüpfend an bisherige bundesweit geltende Regelungen wie § 104a Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 oder frühere Bleiberechtsregelungen bleiben jedoch Verurteilungen wegen einer im Bundesgebiet begangenen Straftat zu Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 enthält eine Ausnahmeregelung für Ausländer, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen das Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung sowie das Sprachnachweiserfordernis nicht erfüllen können.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 enthält die Voraussetzungen, unter denen Ehegatten und minderjährige ledige Kinder, die mit einem Begünstigten nach Absatz 1 in familiärer Lebensgemeinschaft leben, eine Aufenthaltserlaubnis erhalten können.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 regelt u. a. die Dauer der zu erteilenden Aufenthaltserlaubnis und stellt klar, dass die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigt. Sie kann abweichend von § 10 Absatz 3 erteilt werden. Somit kommt eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b auch in Betracht, wenn zuvor ein Asylantrag nach § 30 Absatz 3 AsylVfG als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde.

Zu Nummer 15 (§ 28)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neuordnung des Ausweisungsrechts in den §§ 53 ff.

Zu Nummer 16 (§ 29)

Zu Buchstabe a)

Zu Doppelbuchstabe aa)

Durch die Ergänzung des § 29 Abs. 2 Satz 1 um § 23 Abs. 4 wird eine Gleichstellung der im Verfahren nach § 23 Abs. 4 aufgenommenen Personen mit Asylberechtigten und anerkannten Konventionsflüchtlingen eingeführt. Personen, die nach einer

Aufnahmeanordnung des Bundesministeriums des Innern nach § 23 Abs. 4 (Resettlementverfahren) in Deutschland einen dauerhaften Aufenthalt finden, sind bereits von UNHCR als Flüchtlinge anerkannt. Sie müssen vor dem BAMF kein Asylverfahren mehr betreiben. Die Anerkennung als Asylberechtigte bzw. anerkannte Flüchtlinge und der Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2 Satz 1 erste Alternative ist für diese Personen folglich nicht möglich. Vielmehr erhalten sie direkt von der zuständigen Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 4. Dies hat Auswirkungen auf den Anspruch auf Familienzusammenführung. Nach der bisherigen Regelungen hatten nur die Kernfamilien von Asylberechtigten bzw. anerkannten Flüchtlingen einen Anspruch auf Familiennachzug zu erleichterten Bedingungen, nicht jedoch die von UNHCR anerkannten um im Verfahren nach § 23 Abs. 4 aufgenommenen Flüchtlinge. Eine solche Unterscheidung zwischen verschiedenen Flüchtlingsgruppen ist sachlich nicht gerechtfertigt. Vielmehr erscheint es geboten, eine identische Behandlung dieser Personen und ihrer nachzugswilligen Kernfamilien sicherzustellen. Der Verweis auf § 23 Abs. 4 führt eine solche Vereinheitlichung ein: Alle Personen, die einen Status als anerkannte Flüchtlinge haben, können künftig einen Familiennachzug zu erleichterten Bedingungen vermitteln. Damit verwirklicht sich für die Personen, die nach einer Aufnahmeanordnung des Bundesministeriums des Innern eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 4 erhalten, bzgl. des Familiennachzugs eine erhebliche Besserstellung.

Der Verweis auf § 25 Abs. 2 Satz 1 erste Alternative präzisiert die geltende Rechtslage und beseitigt ein redaktionelles Versehen.

Zu Doppelbuchstabe bb)

Die Gleichstellung von anerkannten Asylberechtigten und Konventionsflüchtlingen einerseits und Resettlementflüchtlingen andererseits macht eine entsprechende Ergänzung der Fristenregelung erforderlich. Die dreimonatige Frist, die auch für Asylberechtigte bzw. anerkannte Flüchtlinge gilt, sobald ihr Status geklärt ist, erscheint auch im Hinblick auf Resettlementflüchtlinge geboten, aber auch ausreichend.

Zu Buchstabe b)

Zu Doppelbuchstabe aa)

Durch den hinzugekommenen Verweis wird die einheitliche Behandlung des Familiennachzugs zu Personen, die im Verfahren nach § 23 Abs. 1 (Landesaufnahmeprogramm) und § 23 Abs. 2 (Bundesaufnahmeprogramm) aufgenommen werden, sichergestellt. Dies entspricht zwar der gängigen Verwaltungspraxis, der Verweis sorgt allerdings für eine einheitliche Rechtsanwendung und damit für größere Rechtssicherheit.

Zu Doppelbuchstabe bb)

Die Einfügung macht deutlich, dass bei Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b ein Familiennachzug ausgeschlossen ist. Bei der Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4a Satz 3 (neu) wird der Familiennachzug nicht mehr generell ausgeschlossen.

Zu Nummern 17, 18 und 20 (§ 30, § 32 und § 36)

Personen, die im Verfahren nach § 23 Abs. 4 per Aufnahmeanordnung des Bundesministeriums des Innern aufgenommen werden und denen eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, sind hinsichtlich der Familienzusammenführung mit Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen gleichzustellen (siehe Änderung § 29). Durch die Erweiterung des Verweises um § 23 Abs. 4 wird die gebotene Gleichbehandlung auch hinsichtlich des Anspruchs auf Ehegattennachzug, Kindernachzug bzw. Nachzug der Eltern verwirklicht.

Der Verweis auf § 25 Abs. 2 Satz 1 erste Alternative präzisiert die geltende Rechtslage und beseitigt ein redaktionelles Versehen.

Zu Nummern 19 und 21 (§ 35 und § 37)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neuordnung des Ausweisungsrechts in den §§ 53 ff.

Zu Nummer 22 (§ 44)

Die Einfügung eröffnet Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Integrationskurs.

Zu Nummer 23 (§ 38a)

Siehe die Begründung zur Änderung von § 6.

Zu Nummer 24 (§ 48)

Das wesentliche tatsächliche Hindernis für die Rückführung ausreisepflichtiger Ausländer ist die ungeklärte Identität, die die Beschaffung für die Rückführung erforderlicher Reisedokumente unmöglich macht. Dabei fehlt es bei vielen Ausländergruppen schon an einem hinreichenden Anknüpfungspunkt für die mögliche Staatsangehörigkeit und mithin einem Anlass für weitere Ermittlungen in Zusammenarbeit mit den Behörden eines möglichen Heimatstaates. Entsprechende Hinweise lassen sich nicht nur schriftlichen Unterlagen, sondern in zunehmendem Maße auch Datenträgern entnehmen. So können etwa die Adressdaten in einem Mobiltelefon bzw. gespeicherte Verbindungsdaten aufgrund der Auslandsvorwahl wesentliche Hinweise auf eine mögliche Staatsangehörigkeit geben. Erfasst sind z.B. auch in elektronischer Form in (Klein-)Computern gespeicherte Reiseunterlagen. Die Gesetzesänderung beseitigt Rechtsunsicherheiten, indem sie die Mitwirkungspflichten nach § 48 Absatz 3 AufenthG ausdrücklich weiter fasst und Ausländer verpflichtet, die zweckgerichtete Ermittlung entsprechender Daten zu dulden.

Zu Nummer 25 (§ 50)

Die Änderung von Absatz 6 ist notwendig, da auch bei solchen Einreise- und Aufenthaltsverboten, die auf einer behördlichen Anordnung nach § 11 Absatz 6 oder 7 neue Fassung beruhen, die Möglichkeit zur Ausschreibung des Verbots erforderlich ist. Die neue Formulierung erfasst sowohl die Fälle der Abschiebung, Zurückschiebung oder Zurückweisung, da in diesen Fällen das Einreise- und Aufenthaltsverbot kraft Gesetz entsteht, als auch die neuen Fallgruppen der nicht rechtzeitigen Ausreise innerhalb der Ausreisefrist sowie des Einreiseverbots infolge der missbräuchlichen Einreise zum Zwecke des Sozialleistungsbezugs.

Zu Nummer 26 (§ 51)

Zu Buchstabe a)

Siehe die Begründung zur Änderung von § 6.

Zu Buchstabe b)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Neustrukturierung und Änderung der Ausweisungsvorschriften nach §§ 53 bis 55.

Zu Nummer 27 (§§ 53 bis 56)

Das Ausweisungsrecht wird grundlegend neu geregelt. Anstelle des bisherigen dreistufigen Systems von so genannter Ist-, Regel- und Ermessensausweisung tritt nun eine Ausweisung, die sich am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bemisst. Erforderlich ist künftig eine ergebnisoffene Abwägung des öffentlichen Interesses an der Ausweisung mit dem privaten Bleibeinteresse. Die Ausweisung wird verfügt, wenn das öffentliche Ausweisungsinteresse das Privatinteresse des Ausländers am Verbleib überwiegt.

Diese Änderung trägt der Entwicklung Rechnung, wonach das bisherige dreistufige Ausweisungsrecht durch die höchstrichterliche Rechtsprechung ohnehin mehr und mehr zu einer Ermessensausweisung modifiziert worden ist: Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, die auf entsprechende Entscheidungen des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte sowie des Bundesverfassungsgerichts zurückgeht, hatte die Rechtsfolge einer zwingenden oder regelmäßigen Ausweisung erheblichen Einschränkungen in Hinblick auf das Recht auf Achtung des Privatlebens nach Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention unterworfen. Mit den vorgesehenen Änderungen soll die Ausweisung von Ausländern an diese Entwicklung in der Rechtsprechung angepasst und - durch Beseitigung der Rechtsunsicherheiten - insgesamt erleichtert werden.

Mit den vorgesehenen Änderungen soll die Ausweisung von Ausländern erleichtert werden, die gravierende Rechtsverstöße begangen haben, von denen eine Gefahr für die Sicherheit oder freiheitliche demokratische Grundordnung ausgeht oder die in terroristische bzw. extremistische Strukturen eingebunden sind. Die Regelungen zum Ausweisungsschutz werden im Rahmen des privaten Bleibeinteresses in § 55 konkretisiert und an die höchstrichterliche Rechtsprechung angepasst, indem es künftig vor dem Hintergrund der Vorgaben von Artikel 8 EMRK keine zwingende oder regelmäßige Ausweisung mehr geben kann, sondern stets die Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall, geleitet durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, durchzuführen ist.

Zu § 53

Die zentrale Ausweisungsnorm ist fortan § 53, der die Ausweisung als Ergebnis der Abwägung privater mit öffentlichen Interessen im Falle des Überwiegens des öffentlichen Ausweisungsinteresses vorsieht. Die Ausweisung im Sinne von § 53 Absatz 1 ist - gleichsam als Grundtatbestand - grundsätzlich dann vorgesehen, wenn der weitere Aufenthalt des Ausländers eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt. In die Abwägung nach § 53 Absatz 1 sind die in § 54 und § 55 vorgesehenen öffentlichen und privaten Interessen mit dem entsprechenden Gewicht einzubeziehen. Neben den explizit in §§ 54 und 55 aufgeführten Interessen sind noch weitere, nicht ausdrücklich benannte sonstige private und öffentliche Aspekte der Abwägung denkbar. Sofern das öffentliche Interesse an der Ausweisung das private Bleibeinteresse überwiegt, muss die Ausweisung verfügt werden.

Die am Maßstab der Verhältnismäßigkeit durchzuführende Abwägung ist gerichtlich voll überprüfbar. Anders als bei einer Ermessensentscheidung kann es keine gerichtliche Verpflichtung der ausweisenden Behörde zur Neubescheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts geben, sondern die gerichtliche Entscheidung ersetzt oder bestätigt das behördliche Ergebnis. Auch dadurch soll eine Beschleunigung des Verfahrens und schnellere Rechtssicherheit erreicht werden.

Während in Absatz 1 die Grundformel des öffentlichen Interesses an der Ausweisung definiert wird - Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die freiheitliche demokratische Grundordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik - bestimmt Absatz 2 diejenigen Kriterien, die zugunsten des Ausländers in die Abwägung einfließen: Dauer seines rechtmäßigen Aufenthalts, schutzwürdige Bindungen im Bundesgebiet und die Folgen der Ausweisung für sich rechtmäßig im Bundesgebiet

aufhaltende Familienmitglieder. Hervorzuheben ist, dass nur rechtmäßige Aufenthaltszeiten zugunsten des Ausländers zu berücksichtigen sind; die Duldung gemäß § 60 a begründet hierbei keinen rechtmäßigen Aufenthalt, siehe § 60a Absatz 3.

Absatz 3 stellt klar, dass die Wirkungen der Ausweisung - das Einreise- und Aufenthaltsverbot - gemäß § 11 von Amts wegen zu befristen sind. Auch dies entspricht den Anforderungen der Rechtsprechung in Bezug auf Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (BVerwG, Urteil vom 10. Juli 2012, AZ.: 1 C 19/11, Rn. 30; EuGH, Urteil vom 19. September 2013 in der Rechtssache C-297/12).

Die Verhältnismäßigkeit der Ausweisung kann auch durch Einräumung eines Rechts auf Wiederkehr in Ausnahmefällen gemäß Absatz 4 hergestellt werden. Bei Zweifeln am Überwiegen des öffentlichen Interesses über das private Interesse im Abwägungsprozess kann durch die Einräumung eines Rechts auf Wiederkehr das öffentliche Interesse an der Ausweisung letztlich dominieren.

Zu § 54

§ 54 konkretisiert das öffentliche Interesse an der Ausweisung. Sofern einer der in § 54 benannten Sachverhalte gegeben ist, ist ein öffentliches Interesse an der Ausweisung, das in die Abwägung gemäß § 53 einzustellen ist, gegeben. Innerhalb der Norm wird danach differenziert, ob das Interesse besonders schwer wiegt (Aufzählung in Absatz 1) oder ob es schwer wiegt (Absatz 2). Sofern ein öffentliches Interesse an der Ausweisung - auch ein besonders schwerwiegendes - vorhanden ist, begründet dies noch keine zwingende Rechtsfolge. Erst die Abwägung am Maßstab der Verhältnismäßigkeit im Sinne von § 53 Absatz 1 ergibt, welches Interesse im Einzelfall überwiegt. Um ein besonders schwer wiegendes öffentliches Interesse auszugleichen oder gar zu überwiegen, müssen aber im Rahmen der Abwägung private Interesse von mindestens ebenso hohem Gewicht vorliegen.

Die bisherigen Ist-, Regel- und Ermessensausweisungsgründe sind konsolidiert in die Aufzählung der öffentlichen Interessen an der Ausweisung eingeflossen.

Absatz 1:

Die Aufzählung in Absatz 1 benennt besonders schwer wiegende öffentliche Interessen an der Ausweisung. Um in der Abwägung ein öffentliches Interesse nach Absatz 1 am Ende zu überwiegen, müssen mindestens besonders schwerwiegende private Interessen (§ 55 Absatz 1) oder eine Kumulation schwerwiegender privater Interessen bestehen.

Zu den besonders schwerwiegenden öffentlichen Interessen zählen zunächst gravierende vorsätzliche Rechtsverstöße des Ausländers, die nicht mehr zur Bewährung ausgesetzt werden können, unabhängig davon, ob die bewährungslose Jugend- oder Freiheitsstrafe auf einer oder mehrerer Taten beruht (Absatz 1 Nr. 1). Hierin kommt zum Ausdruck, dass der Ausländer bereits in erheblicher Weise den Rechtsfrieden im Bundesgebiet gestört hat und nicht davon auszugehen ist, dass er sein Leben straffrei verbringen wird. Auf die Länge der Freiheits- oder Jugendstrafe kommt es demzufolge nicht an. Entscheidend ist, dass der Ausländer - manifestiert durch die Verurteilung ohne Bewährung - nicht willens ist, konform mit dem geltenden Gesetz in Deutschland zu leben und somit seinen Status als Gast in der Bundesrepublik missbraucht hat. Der strafrechtlichen Verurteilung ohne Bewährung dürfte in der Regel zudem eine erhebliche Anzahl von Straftaten vorausgegangen sein, da eine Verurteilung ohne Bewährung regelmäßig erst auf vorangehende Verurteilungen, die zur Bewährung ausgesetzt sind, folgt.

Ebenso schwer wiegt das öffentliche Ausweisungsinteresse bei Ausländern, die die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik

gefährden (Absatz 1 Nr. 2). Dies ist insbesondere anzunehmen, bei Ausländern, die in terroristische Strukturen eingebunden sind. Die § 54 Nr. 5 bis 5b alte Fassung. gehen bis auf § 54 Nr. 5a 2. Halbsatz alte Fassung in Absatz 1 Nummer 2 auf. Sollte dem Ausländer sein sicherheitsgefährdendes Verhalten zum Zeitpunkt der behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung nicht mehr aktuell nachgewiesen werden können, so ist es in Hinblick auf sein vorheriges Tun erforderlich, dass er sich aktiv, nach außen erkennbar und glaubhaft von seinem Handeln distanziert. Die Beweislast liegt insofern beim Ausländer. Die Anforderung, dass den Ausländer selbst die Obliegenheit trifft, sich aktiv und glaubhaft von seinem vorangehenden sicherheitsgefährdenden Tun abzugrenzen, findet sich auch an anderer Stelle im Aufenthaltsgesetz, zum Beispiel in § 5 Absatz 4 Satz 2 Aufenthaltsgesetz, so dass insoweit ein Gleichlauf hergestellt wird.

Absatz 1 Nr. 3 entspricht § 54 Nr. 7 a.F. Mit der Einordnung in den Katalog der besonders schwerwiegenden öffentlichen Interessen wird der besonderen Strukturgefährlichkeit des verbotenen Vereins Rechnung getragen.

Absatz 1 Nr. 4 entspricht § 54 Nr. 5a zweiter Halbsatz a.F. Der Klarstellung halber wird in den Gesetzeswortlaut eingefügt, dass auch religiöse Ziele - als Untergruppe der politischen Ziele - erfasst sind. Das öffentliche Interesse an der Ausweisung derjenigen Ausländer, die in extremistische, auch religiös-extremistische, Strukturen eingebunden sind und in diesem Zusammenhang Gewalt anwenden, zu Gewalt aufrufen oder diese androhen, wird unterstrichen. Extremistische Netzwerke werden dabei nicht nur im klassisch politischen, sondern auch im religiös-politischen Spektrum, z.B. gewaltbereite Salafisten, verortet. Auch der ehemalige Regelausweisungsgrund nach § 54 Nr. 4 geht weitgehend in Absatz 1 Nr. 4 n.F. auf, da die Anwendung von Gewalt gegen Menschen oder Sachen im Rahmen einer Versammlung oder eines Aufzugs regelmäßig auch der Verfolgung politischer Ziele dient.

Nummer 5 greift weitgehend die Ausweisungsgründe aus dem ehemaligen § 55 Nummern 8 und 9 auf. Mit der Neuordnung soll klar die gesetzgeberische Wertung zum Ausdruck kommen, dass bei sog. „Hasspredigern“ oder Personen, die gegen andere Bevölkerungsteile hetzen, ein besonders großes Ausweisungsinteresse besteht. Der Gefährdung des friedlichen Zusammenlebens in Deutschland durch „geistige Brandstifter“ soll durch die Benennung des besonders schwerwiegenden Ausweisungsinteresses möglichst frühzeitig und wirkungsvoll entgegengetreten werden. Zur weiteren Konkretisierung enthält Nummer 5 eine Aufzählung von Fallgruppen, in denen das besonders schwerwiegende Ausweisungsinteresse regelmäßig besteht. Sollte dem Ausländer sein Verhalten zum Zeitpunkt der behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung nicht mehr aktuell nachgewiesen werden können, so ist es in Hinblick auf sein vorheriges Tun erforderlich, dass er sich aktiv, nach außen erkennbar und glaubhaft von seinem Handeln distanziert. Die Beweislast liegt insofern beim Ausländer.

Absatz 2:

In § 54 Absatz 2 werden Umstände aufgezählt, die dazu führen, dass das öffentliche Interesse an der Ausweisung schwer wiegt. Auch hier sind im Rahmen der Abwägung private Aspekte von einigem Gewicht erforderlich, um das öffentliche Interesse zu überwinden.

Ein vorsätzlicher Verstoß gegen die deutsche Rechtsordnung, der zu einer Verurteilung führt (Nummer 1), begründet stets ein schwerwiegendes öffentliches Interesse an der Ausweisung, da in dem vorsätzlichen Verstoß die rechtsfeindliche Gesinnung des Ausländers zum Ausdruck kommt, auch wenn das Gericht eine Bewährung gewährt. Vor dem Hintergrund der häufigen Einstellung aus Opportunitätsgründen durch die Gerichte und Staatsanwaltschaften führen häufig nur noch Taten von einiger Schwere oder bei wiederholter Straffälligkeit des Ausländers zu einer Verurteilung. Die Verurteilung stellt

somit grundsätzlich ein Signal dar, dass öffentliche Interessen massiv beeinträchtigt worden sind, auch wenn die Strafe noch zur Bewährung ausgesetzt worden ist.

Der fahrlässige Verstoß wiegt regelmäßig weniger schwer als die vorsätzliche Tat. Bei einer gravierenden Fahrlässigkeit von derartigem Ausmaß, dass sie zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe ohne Bewährung führt (Nummer 2), besteht aber gleichfalls ein öffentliches Interesse am Verlassen des Bundesgebiets.

Nummer 3 entspricht weitgehend § 54 Nummer 6 alte Fassung. Der Tatbestand wird aber ergänzt um die Variante, dass der Ausländer in der Befragung jegliche Angabe verweigert. Auch der Kreis der erfragten Personen und Organisationen wird erweitert um solche, die der Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder der Sicherheit der Bundesrepublik verdächtig sind.

Nummer 4 entspricht in seiner Reichweite § 55 Absatz 2 Nummer 1 alte Fassung.

Nummer 5 ist an den ehemaligen § 55 Absatz 2 Nr. 1a angelehnt. Der Verweis bezieht sich nunmehr richtigstellend auf die Blaue Karte EU gemäß § 19a.

Nummer 6 entspricht weitgehend § 55 Absatz 2 Nummer 2 alte Fassung. Geregelt ist nunmehr, dass eine durch den Ausländer im Ausland begangene Handlung, die im Bundesgebiet als vorsätzliche Straftat gilt, das besondere öffentliche Ausweisungsinteresse begründet. Mit dieser Neufassung soll explizit klargestellt werden, dass ein Handeln, das im Ausland, z.B. aufgrund erheblicher kultureller Unterschiede, nicht als Straftat gilt, aber nach der deutschen Rechtsordnung eine vorsätzliche Straftat begründet, von Ziffer 6 erfasst ist, z.B. die in einem anderen Land kulturell akzeptierte und nicht strafbewehrte Züchtigung der Ehefrau. Es kommt also nicht darauf an, inwiefern das Handeln im Ausland strafrechtlich geahndet werden kann.

Nummer 7 enthält nunmehr einen einheitlichen Tatbestand, der das öffentliche Ausweisungsinteresse bei Verstößen gegen § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Betäubungsmittelgesetz, aber auch bei Konsum gefährlicher Substanzen und der gleichzeitigen Verweigerung der Behandlung normiert. Die neue Nr. 8 fusioniert dabei im Wesentlichen § 54 Nr. 3 alte Fassung und § 55 Absatz 2 Nr. 4 alte Fassung.

Die Nummern 8 und 9 sind gegenüber § 55 Absatz 2 Nummern 10 und 11 alte Fassung unverändert.

Zu § 55

§ 55 konkretisiert das in der Abwägung nach § 53 Absatz 1 zu berücksichtigende private Bleibeinteresse. In seinem Aufbau ist § 55 dabei parallel zu § 54 gefasst: Auch hier gibt es Interessen, die zugunsten des Ausländers besonders schwer wiegen (Absatz 1) und solche, die schwer wiegen (Absatz 2). Die höchstrichterliche Rechtsprechung zu den Anforderungen höherrangigen Rechts, insbesondere von Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, an eine Ausweisung wird auf diese Weise auch im Gesetzestext nachvollzogen und durch die Tatbestände in Absatz 1 Satz 1 Ziffern 1 bis 7 konkretisiert (siehe unter anderem BVerwG, Urteil vom 23. Oktober 2007, Az.: 1 C 10/07).

Die bisherigen Fallgruppen des besonderen Ausweisungsschutzes gemäß § 56 alte Fassung werden weitgehend in § 55 Absätze 1 und 2 überführt.

Absatz 1:

Der bisherige Katalog in § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 5 alte Fassung wird ergänzt um die Fallgruppen aus § 56 Absätze 3 und 4 alte Fassung sowie um die Gruppe der assoziationsberechtigten türkischen Staatsangehörigen und deren Familienangehörige gemäß Artikel 6 Absatz 1 dritter Spiegelstrich und Artikel 7 des Beschlusses Nummer

1/80 des Assoziationsrates vom 19. September 1980 über die Entwicklung der Assoziation.

Nummer 1 entspricht den bisherigen Nummern 1 und 1a.

Nummer 2 legt ein besonders schwerwiegendes privates Bleibeinteresse für den Kreis derjenigen assoziationsberechtigten türkischen Staatsbürger fest, die bereits über ein Daueraufenthaltsrecht verfügen. Das Bleibeinteresse wiegt ebenso schwer bei den Familienangehörigen der vorgenannten daueraufhältigen Assoziationsberechtigten (Artikel 7 des Beschlusses Nummer 1/80 des Assoziationsrates vom 19. September 1980 über die Entwicklung der Assoziation). Diese Gruppe kann nur ausgewiesen werden, wenn das persönliche Verhalten des Betroffenen gegenwärtig eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefahr für ein Grundinteresse der deutschen Gesellschaft darstellt und die Maßnahme für die Wahrung dieses Interesses unerlässlich ist.

Die Ergänzung von Nummer 3 bezieht sich auf die Voraussetzungen für die Anerkennung eines besonderen privaten Bleibeinteresses bei Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis, die im Bundesgebiet geboren oder als Minderjährige in das Bundesgebiet eingereist sind. Dieser besondere Schutz verfolgt den Zweck, der im Laufe des rechtmäßigen Aufenthaltes erfolgten Integration Rechnung zu tragen. Durch die Aufnahme des zusätzlichen Erfordernisses einer positiven Integrationsprognose soll dieser Intention Rechnung getragen werden.

Die Änderungen in Nummer 3 und Nummer 4 dienen zudem der Bereinigung einer sprachlichen Ungenauigkeit. Während § 56 Absatz 1 Nummer 1 besonderen Ausweisungsschutz den Inhabern einer Niederlassungserlaubnis dann zubilligte, wenn diese sich seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, forderten Nummer 2 und Nummer 3 alte Fassung bisher lediglich einen rechtmäßigen Aufenthalt von „mindestens fünf Jahren“. Es wird klargestellt, dass erst Recht im Falle des mit einer Aufenthaltserlaubnis verbundenen „schwächeren Aufenthaltsrechts“ ein rechtmäßiger Aufenthalt im Bundesgebiet vom Zeitpunkt der Entscheidung zurückgerechnet fünf Jahre bestanden haben muss. Damit wird eine ungerechtfertigte Privilegierung gegenüber Inhabern der Niederlassungserlaubnis ausgeschlossen.

In Nummer 6 wird nunmehr eine einheitliche Norm geschaffen, die das besonders schwerwiegende Bleibeinteresse sowohl von Asylberechtigten als auch von Asylbewerbern, deren Antrag noch nicht unanfechtbar ohne Schutz abgeschlossen wurde, bestimmt.

Nummer 7 greift den bisherigen § 56 Absatz 3 auf. Auf die hohen Hürden einer Ausweisung nur unter den Voraussetzungen von § 24 Absatz 2 wird künftig verzichtet, da dieser besonders strenge Maßstab nicht geboten war: Die Ausweisung zerstört zunächst nur den Titel des Ausländers, die tatsächliche Durchsetzung der Ausreisepflicht ist davon getrennt. Es ist daher nicht sachgerecht, schon die Ausweisung am Maßstab des Refoulementverbots gemäß Artikel 33 Absatz 2 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II Seite 560) zu messen.

Nur schwerwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung können die in Absatz 1 normierten privaten Bleibeinteressen überwiegen. § 55 Absatz 1 Satz 3 stellt eine gesetzliche Vermutung auf, wann dies der Fall ist.

Absatz 2

Nummer 1 regelt ein schwerwiegendes Bleibeinteresse zugunsten der Ausländer, die über ein assoziationsrechtliches Aufenthaltsrecht verfügen, auch ohne bereits dauerhaft aufhältig zu sein. Auch hier gilt, dass das öffentliche Ausweisungsinteresse nur dann überwiegen kann, wenn das persönliche Verhalten des Betroffenen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt und die Maßnahme für die Wahrung dieses

Interesses unerlässlich ist. Die Ausweisung kann demnach nicht auf generalpräventive Erwägungen gestützt werden.

Der besondere Ausweisungsschutz für Minderjährige ist nunmehr in Absatz 2 Nummer 2 geregelt. Der Schutz für Minderjährige ist auf Fälle beschränkt, in denen sich ein personensorgeberechtigter Elternteil rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält. Der besondere Schutz von Heranwachsenden ist hingegen im Hinblick auf die Rechtsprechung des BVerfG verfassungsrechtlich nicht geboten. Das BVerfG hat ausgeführt, dass die Beziehungen zwischen einem erwachsenen Kind und seinen Eltern keinen weitergehenden aufenthaltsrechtlichen Schutz durch Artikel 6 Absatz 1 GG bzw. Artikel 8 EMRK anzeigen, es sei denn, das erwachsene Kind ist auf die Hilfe der Eltern angewiesen (BVerfG, Beschluss vom 1. März 2004, Az.: 2 BvR 1570/03, Rn. 24). Dieser Einschränkung wird durch das allgemeine Gebot der Verhältnismäßigkeit, das im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen ist, Rechnung getragen. Anders als in § 56 Absatz 2 alte Fassung ist eine Privilegierung von Minderjährigen oder Heranwachsenden in der Neufassung zudem auch deswegen nicht mehr erforderlich, weil es ohnehin keine Ausweisungsgründe mehr gibt, die zu einer zwingenden oder regelmäßigen Rechtsfolge führen, sondern stets im Einzelfall die umfassende Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen gemäß § 53 Absatz 1 vorzunehmen ist.

Das Gewicht der privaten Interessen nach Absatz 1 und 2 steht nicht absolut fest. Absatz 3 drückt in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des EGMR aus, dass Integrationsdefizite wie z.B. Arbeitslosigkeit oder fehlende deutsche Sprachkenntnisse, aber auch intensive Bindungen an den Heimatstaat oder einen sonstigen aufnahmebereiten Staat auch zu Lasten des Ausländers in der Abwägung berücksichtigt werden können (EGMR, Urteil vom 5. Juli 2005, Nr. 46410/99, Üner gegen Niederlande). Die Berücksichtigung der familiären, sozialen oder kulturellen Bindungen an den Herkunftsstaat erkennt auch das europäische Sekundärrecht an, siehe beispielsweise Artikel 17 der Richtlinie 2003/86/EG vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung. Liegen erkennbare Integrationsdefizite oder enge Bindungen an den Herkunftsstaat vor, so sinkt in der Abwägung nach § 53 Absatz 1 die Schwelle, die das öffentliche Interesse überwinden muss.

Auch die Folgen einer Ausweisung für sich rechtmäßig aufhaltenden Familienangehörige, auch Kinder, und Partner wiegen weniger schwer, wenn die Familie oder Partnerschaft in einer Zeit aufenthaltsrechtlicher Unsicherheit eingegangen worden ist, z.B. weil sich die Ehepartner kennen lernten oder ein Kind gezeugt wurde während der aufenthaltsrechtlich prekären Situation (EGMR, Urteil vom 4. Dezember 2012, Nr. 47017/09, Butt gegen Norwegen, Ziffer 79; EGMR, Urteil vom 28. Juni 2011, Nr. 55597/09, Nunez gegen Norwegen, Ziffer 70 u.a.). Bei der Trennung von Familien bzw. Partnerschaften sind auch weitere Staatsangehörigkeiten des sich rechtmäßig in Deutschland aufhaltenden Familienteils zu berücksichtigen. Dieser Umstand dürfte vor allen Dingen in den Fällen doppelter Staatsbürgerschaft relevant sein.

Zu § 56

Durch die Gesetzesänderung wird sichergestellt, dass die Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen nach § 54a AufenthG auch während der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen die Ausweisungsverfügung oder die Abschiebungsanordnung greifen bzw. angeordnet werden können. Zuvor waren diese Maßnahmen zwangsläufig mit der in Hinblick auf die vorzunehmende Interessensabwägung anders gelagerten Entscheidung über die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht vor Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens verknüpft. So entstand insbesondere in Fällen, in denen die aufschiebende Wirkung deshalb wiederhergestellt oder angeordnet bzw. auf die Anordnung des Sofortvollzugs bereits seitens der Behörde

verzichtet wurde, um der Komplexität der Sach- und Rechtslage Rechnung zu tragen, eine mit der Intention der Vorschrift nicht vereinbare Sicherheitslücke. So konnte der Betroffene bis zum Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens ungehindert von den Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen nach § 54a AufenthG den Bestrebungen weiter nachgehen, die Anlass für den die Ausreisepflicht begründenden Bescheid waren.

Der Betroffene bleibt durch die Neuregelung auch im Hinblick auf die kraft Gesetzes eintretenden Maßnahmen nach § 54a Aufenthaltsgesetz nicht rechtsschutzlos, da er einen Antrag auf abweichende Entscheidung der Ausländerbehörde nach § 54a Absatz 1 Satz 1 letzter Halbsatz und Absatz 2 letzter Halbsatz Aufenthaltsgesetz stellen kann. Dieses Verpflichtungsbegehren lässt sich ggf. auch in einem Verwaltungsstreitverfahren weiterverfolgen.

Die Ergänzung um Kontaktverbote ermöglicht es, bestehende Netzwerkstrukturen effektiver aufzubrechen. So verbleibt bei den bisher schon vorgesehenen Kommunikationsmittelverboten die Möglichkeit einer persönlichen Kontaktaufnahme zu Netzwerkangehörigen bzw. die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme unter Nutzung des dem Betroffenen zu belassenden Kommunikationsmittels. Diese Lücke kann durch das im Bereich der Führungsaufgaben bewährte Instrument eines Kontaktverbotes (vgl. § 68b Absatz 1 Ziffer 3 StGB) zielgerichtet geschlossen werden.

Die Voraussetzungen für die Verfügung von Kommunikationsmittelverboten sind im Vergleich zu den übrigen Überwachungsmaßnahmen nach § 54a (z.B. Wohnortzuweisungen nach Absatz 3) bislang sehr restriktiv gefasst. Notwendig ist, dass diese erforderlich sind, um das Fortführen von Bestrebungen, die zur Ausweisung geführt haben, zu unterbinden oder zu erschweren. Darüber hinaus muss die Beschränkung notwendig sein, um schwere Gefahren für die innere Sicherheit oder für Leib und Leben Dritter abzuwehren.

Erst ein Zusammenspiel mehrerer bzw. aller in § 54a vorgesehenen Maßnahmen führt zu einer effektiven Überwachung ausreisepflichtiger Personen mit terroristischem oder extremistischem Hintergrund. Es ist angezeigt, die Tatbestandsvoraussetzungen nach Absatz 4 nicht restriktiver als diejenigen des Absatzes 3 (Möglichkeit der Wohnort- bzw. Wohnungszuweisung) zu fassen. Die Verhältnismäßigkeit entsprechender Anordnungen bleibt von Gesetzes wegen dadurch gewahrt, dass die Maßnahme jeweils erforderlich sein muss, um die Fortführung von Bestrebungen, die zur Ausweisung geführt haben, zu erschweren oder zu unterbinden.

Zu Nummer 28 und 29 (§§ 57 und 58)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neuordnung des Ausweisungsrechts in den §§ 53 ff.

Zu Nummer 30 (§ 59)

Die Änderung dient der Klarstellung, dass neben den Abschiebungsverboten aus § 60 auch die Gründe, die zur Aussetzung der Abschiebung nach § 60a führen, dem Erlass einer Androhung nicht entgegenstehen. Diese Klarstellung korrespondiert mit § 60a Absatz 5 Satz 3, in dem festgelegt ist, dass eine Abschiebung nach Erlöschen der Aussetzungsgründe ohne erneute Androhung erfolgt. Hiermit erstrebte der damalige Gesetzgeber eine Verfahrensbeschleunigung und hat zu diesem Zweck die Entscheidung über die Abschiebungsandrohung und die Erteilung der Duldung voneinander getrennt.

Zu Nummer 31 (§ 62)

Zu Buchstabe a

Buchstaben aa (Absatz 3 Satz 1 Nummer 6)

Die Regelung trägt Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 Rechnung. Die Verordnungsbestimmung lässt die Inhaftierung einer Person nur bei Bestehen einer erheblichen Fluchtgefahr zu.

Zu Buchstaben bb und cc

Nach der ursprünglichen Gesetzesbegründung sollte der fakultative Haftgrund der sog. „kleinen Sicherungshaft“ „vor allem bei Sammelabschiebungen und in sonstigen Fällen, in denen die Abschiebung einen erheblichen organisatorischen Aufwand erfordert oder nur – z.B. in Hinblick auf die Gültigkeitsdauer der Reisedokumente – in einem begrenzten Zeitraum möglich ist, den Vollzug der Abschiebung sichern“ (BT-Drs. 12/2062, S. 45 f.). Aus der Ergänzung des Satz 3 ergibt sich, dass neben dem organisatorischen Aufwand auch die Dauer der beantragten Haft zu berücksichtigen ist und mithin die „kleine Sicherungshaft“ über die in der ursprünglichen Gesetzesbegründung beispielhaft genannten Fälle hinaus auch Fallgestaltungen erfasst, in denen der organisatorische Aufwand der Abschiebung zwar gewöhnlich ist, die Haft sich aber in Hinblick auf ihre kurze Dauer insbesondere im Verhältnis zu der in Hinblick auf die von der Vorschrift vorgesehene Hafthöchstdauer von zwei Wochen als verhältnismäßig geringfügig darstellt. So kann die Vorschrift auch dazu dienen, eine Festnahme zu einem erfolversprechenden Zeitpunkt mit zeitlichem Vorlauf vor der eigentlichen Abschiebungsmaßnahme zu ermöglichen.

Durch die Ergänzung in Satz 2 wird deutlich gemacht, dass mit der Haft nach Satz 2 der grundsätzlichen Gefahr Rechnung getragen werden soll, dass ein Ausländer, der seiner Ausreiseverpflichtung nicht freiwillig nachgekommen ist, nicht zu einer Abschiebung erscheint bzw. sich nicht zu seiner Abschiebung bereit halten wird, und es mithin nicht des Nachweises eines Haftgrundes nach Satz 1 bedarf. Aufgrund der stets erforderlichen Verhältnismäßigkeitsprüfung (vgl. Absatz 1) wird die Haft nicht in Betracht kommen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Ausländer sich der Abschiebung offensichtlich nicht entziehen will. Nachdem durch § 62 Absatz 1 AufenthG klarstellt ist, dass unabhängig vom Haftgrund stets eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vorzunehmen ist, kann auf die Sonderregelung in dem ursprünglichen Satz 3 im Interesse der Normenklarheit verzichtet werden.

Zu Buchstabe b (Absatz 4a)

Die Wirksamkeit der Anordnung der Sicherungshaft soll bis zum Ablauf der Anordnungsfrist in allen Fällen fortbestehen, in denen, bei unverändertem Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen, die Abschiebung gescheitert ist. Bislang ließ der Wortlaut der Regelung den Schluss zu, dass die Haftanordnung mit Beginn der Abschiebung ihre Wirksamkeit verliert und nur in den Fällen, in denen die Abschiebung aus Gründen scheitert, die der Ausländer zu vertreten hat, weiter fortbesteht. Dies ist nicht sachgerecht und soll durch die Neufassung nunmehr klargestellt werden. Darüber hinaus werden von der Regelung künftig auch die Fälle der Vorbereitungshaft nach Absatz 2 sowie der Haft nach Absatz 3 Satz 2 erfasst.

Zu Buchstabe c (Absatz 5)

Gemäß Artikel 104 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes hat über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung nur der Richter zu entscheiden. Die Freiheitsentziehung setzt danach grundsätzlich eine vorherige richterliche Anordnung voraus (vgl. nur BVerfGE 10, 302, 321; 22, 311, 317, Beschluss vom 07.09.2006 – 2 BvR 129/04, Rn. 25 m.w.N.). § 62 Absatz 5 AufenthG ermächtigt die zuständigen Behörden daher zur kurzfristigen Freiheitsentziehung nur in Fällen der Spontanfestnahme bzw. der ungeplanten Ingewahrsamnahme.

Durch die Ergänzung in Satz 1 Nummer 1 wird die gesetzliche Ermächtigung für die vorläufige Ingewahrsamnahme von Ausländern bei ungeplanten Maßnahmen auf die Fälle

der Sicherungshaft nach § 62 Absatz 3 Satz 2 AufenthG ausgedehnt. Eine ungeplante Ingewahrsamnahme auf der Grundlage von § 62 Absatz 3 Satz 2 AufenthG kann ausnahmsweise dann erforderlich werden, wenn sich eine konkrete, ursprünglich ohne Freiheitsentziehung geplante Abschiebungsmaßnahme aufgrund unvorhergesehener Ereignisse – etwa einer erheblichen Flugverspätung – verzögert. Die zuständigen Behörden können einen Ausländer in einem solchen Fall auch dann vorläufig in Gewahrsam nehmen, wenn ein Haftgrund nach § 62 Absatz 3 Satz 1 AufenthG nicht vorliegt.

Die Streichung von Satz 1 Nummer 3 erfolgt im Interesse der Normenklarheit. Besteht der dringende Verdacht, dass die Voraussetzungen für die Sicherungshaft vorliegen und hält die festnehmende Behörde, die im Rahmen des ihr eingeräumten Ermessens den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten hat, die Haft zur Durchsetzung der Abschiebung für erforderlich, ist keine praktische Fallgestaltung denkbar, in der nicht auch der begründete Verdacht bestünde, dass sich der Betroffene der Anordnung der Sicherungshaft entziehen würde.

Der neue Satz 2 entspricht inhaltlich § 40 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes (BPolG). Insbesondere in Fällen, in denen eine Abschiebung zunächst ohne Freiheitsentziehung geplant war und sich die Notwendigkeit einer Freiheitsentziehung erst während der Durchführung der konkreten Abschiebungsmaßnahme ergibt, darf die Verpflichtung zur Herbeiführung einer richterlichen Entscheidung nicht dazu führen, dass sich die Abschiebungsmaßnahme weiter verzögert und mithin die Freiheitsentziehung länger andauert als für die konkrete Abschiebungsmaßnahme notwendig.

Zu Nummer 32 (§ 62a)

Buchstabe a

Die Regelung in Absatz 3 entspricht der Umsetzung von Artikel 16 Absatz 3 Satz 1 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsamen Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger. Die Gruppe der schutzbedürftigen Personen erfasst gemäß Artikel 3 Absatz 9 der vorgenannten Richtlinie neben den Minderjährigen Menschen mit Behinderung, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben.

Buchstabe b

Die Änderung in Absatz 4 entspricht ebenfalls den Vorgaben der Richtlinie 2008/115/EG. Die Besuche der genannten Organisationen können auch unabhängig von einem konkreten Antrag der inhaftierten Person stattfinden.

Zu Nummer 33 (§ 63)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum Neuzuschnitt des betroffenen Ressorts.

Zu Nummer 34 (§ 72)

Der Verzicht auf das Einvernehmenserfordernis im Falle der in den neuen Satz 1 aufgenommenen Straftaten dient der Verfahrenserleichterung bei Ausländerbehörden und Staatsanwaltschaften und mithin der Beschleunigung des Rückführungsverfahrens. Die genannten Straftaten stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem unerlaubten Aufenthalt. Die Durchsetzung der Ausreisepflicht soll in diesen Fällen stets Vorrang vor dem Strafverfolgungsinteresse haben. Bei erheblichem öffentlichen Interesse an der Strafverfolgung, z.B. bei außergewöhnlicher Schwere oder Häufigkeit der dem Ausländer

zur Last gelegten Tatbegehung, kann im Einzelfall eine Duldung auf der Grundlage von § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG zum Zwecke der Strafverfolgung erteilt werden.

Auch Ermittlungen oder Anklagen wegen Bagatelldelikten, die typischerweise mit aufenthaltsrechtlichen Straftaten einhergehen können, wie zum Beispiel einfacher Diebstahl, Betrug, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, einfache Körperverletzung, Erschleichen von Leistungen sowie Beleidigung, sollen die Ausländerbehörde künftig nicht mehr an der Ausweisung oder Abschiebung hindern.

Zu Nummer 35 (§ 73)

Der Nachbericht im Rahmen des Konsultationsverfahrens nach § 73 Absatz 1 oder des Sicherheitsanfrageverfahrens gemäß § 73 Absatz 2 soll künftig auch den Grenzbeamten mitgeteilt werden. Dies ist notwendig, da der Ausländer, dem Bereits ein Titel (Visum) erteilt worden ist und gegen den später Versagungsgründe im Sinne von § 5 Absatz 4 oder sonstige Sicherheitsbedenken festgestellt werden, sich bereits auf die Grenze zu bewegen kann. Die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden benötigen daher schnell und direkt die zusätzliche Information über den Ausländer, um ggf. die Einreise zu verhindern.

Zu Nummer 36 (73b)

Die Auslandsvertretungen binden zunehmend nicht direkt dem Auswärtigen Amt angehörende Personen und Dienstleistungserbringer zur Ausführung administrativer Tätigkeiten in das Visumverfahren ein, wozu beispielsweise die Annahme und Erfassung von Visumanträgen und die durch die weltweite Inbetriebnahme des EU-Visainformationssystems erforderlich gewordene Abnahme biometrischer Daten gehören. Nicht dem Auswärtigen Amt angehörende Personen können dabei neben Mitarbeitern von externen Dienstleistungserbringern nach Art. 43 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 auch Beschäftigte in gewerblichen Mittlerorganisationen (z.B. Reisebüros) und Auslandshandelskammern sein. Auch Ortskräfte in den Auslandsvertretungen, die bei der Antragsbearbeitung eingesetzt werden, sollen überprüft werden. Die juristische Person als solche ist in die Überprüfung ebenfalls miteinzubeziehen.

Zur weiteren Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Durchführung des Visumverfahrens und um Missbrauch weitestgehend auszuschließen, wird es als erforderlich erachtet, eine Überprüfung dieser Personen und Unternehmen unter Zuhilfenahme der Informationen und Erkenntnisse der deutschen Sicherheitsbehörden durchzuführen, um deren Zuverlässigkeit überprüfen zu können.

Zur Klarstellung soll für die Überprüfung der mit Aufgaben im Visumverfahren betrauten Personen und Unternehmen eine explizite Rechtsgrundlage ins Gesetz aufgenommen werden.

Zu Nummer 37 (§ 75)

Mit der Neuregelung in § 75 hat auch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Möglichkeit, ein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Absatz 7, insbesondere in den Fällen der missbräuchlichen Asylantragstellung, anzuordnen.

Zu Nummer 38 (§ 77)

Die Änderungen in Absatz 3 betreffen die in Artikel 12 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 enthaltenen Vorgaben zur Übersetzung von Rückkehrentscheidungen sowie zur Verwendung des Standardformulars für Entscheidungen in Bezug auf die Rückkehr illegal eingereister oder aufgrund einer strafrechtlichen Verurteilung ausgewiesener Personen.

Zu Nummer 39 (§ 79)

Wird die Anerkennung als Asylberechtigter oder die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft eines Ausländers widerrufen, so ist der Widerruf seines Aufenthaltstitels nach § 52 Absatz 1 Nummer 4 erst dann möglich, wenn der Widerruf der Anerkennung als Asylberechtigter oder der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bestandskräftig geworden ist. Es besteht deshalb die Gefahr, dass bis zur Bestandskraft der Widerrufsentscheidung im asylrechtlichen Verfahren besondere Umstände zugunsten des Ausländers begründet werden, die eine ermessensfehlerfreie Widerrufsentscheidung im aufenthaltsrechtlichen Verfahren erschweren oder unmöglich machen – etwa durch den Nachzug von Familienangehörigen zu einem Ausländer, dessen Asylanerkennung widerrufen wurde. Um dies zu verhindern, wird die Entscheidung über die Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Familiennachzug zu einem Asylberechtigten bzw. Flüchtling künftig ausgesetzt, bis über das Erlöschen oder die Unwirksamkeit seiner Asylanerkennung bzw. seiner Rechtsstellung als Flüchtling rechtskräftig entschieden ist. Der Ausgang dieses Verfahrens ist nicht abzuwarten, wenn er für die Erteilung des Aufenthaltstitels an den Familienangehörigen nicht entscheidungserheblich ist.

Zu Nummer 40 (§ 84)

Zu Buchstaben a bis c

Durch die Neuregelung wird vor dem Hintergrund der Änderungen zu § 11 Absatz 4 sowie § 11 Absatz 6 und Absatz 7 sichergestellt, dass Ausländer, gegenüber denen ein Einreise- und Aufenthaltsverbot verhängt oder verlängert worden ist, auch nicht unter Ausnutzung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs in das Bundesgebiet einreisen dürfen. Dies entspricht auch der parallelen Wertung des unveränderten § 84 Absatz 2 Satz 1.

Auch der Rechtsbehelf gegen die nunmehr von Amts wegen vorzunehmende Befristungsentscheidung entfaltet keine aufschiebende Wirkung. Das Vorgehen des Ausländers gegen die Befristungsentscheidung lässt die Durchsetzung der Ausreisepflicht unberührt.

Zu Nummer 41 (§ 87)

Die Änderung in Nummer 3 stellt lediglich eine Folgeänderung zu §§ 53 ff. dar.

Nummer 4:

Durch die Änderung wird sichergestellt, dass die Ausländerbehörden frühzeitig Kenntnis davon erhalten, wenn ein Ausländer nicht mehr in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt ohne die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel zu bestreiten. In diesem Fall können die Ausländerbehörden im pflichtgemäßen Ermessen entscheiden, die Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis nach § 7 Absatz 2 zu verkürzen, um so eine übermäßige Belastung der sozialen Sicherungssysteme zu vermeiden. Mit der Änderung wird auch die Streichung der bisherigen Ermessensausweisungsgründe nach § 55 Absatz 2 Nummer 6 und 7 ausgeglichen. Um der Übermittlung von aufenthaltsrechtlich unerheblichen Informationen entgegen zu wirken, wird die neue Übermittlungspflicht beschränkt auf aufenthaltsrechtlich relevante Sachverhalte.

Zu Nummer 42 (§ 95)

Zu Buchstabe a

Die besondere Bedeutung, die Überwachungsmaßnahmen aus Gründen der inneren Sicherheit zukommt, rechtfertigt es, bereits den erstmaligen Verstoß strafrechtlich zu sanktionieren. Sicherheitsrelevantes Verhalten von Personen mit terroristischem bzw.

extremistischem Hintergrund, die entsprechende gesetzliche bzw. behördliche Anordnungen nicht einhalten, kann auf diese Weise mit Mitteln des Strafrechts effektiver unterbunden werden.

Zu Buchstabe b

Begeht jemand eine der in § 95 Absatz 2 Nummer 2 genannten Täuschungshandlungen, um das Erlöschen oder die nachträgliche Beschränkung eines Aufenthaltstitels abzuwenden, so ist dies vom Unwertgehalt ebenso zu beurteilen wie die Begehung von Täuschungshandlungen zur Beschaffung eines Aufenthaltstitels. Die Strafandrohung der Regelung wird deshalb auf die vorgenannten Handlungen erweitert.

Zu Nummer 43 (§ 98)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in § 48 Absatz 3 (siehe Nummer 3).

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstaben aa – dd

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in § 95 Absatz 1 Nummer 6a (siehe Nummer 16 Buchstabe a).

Zu Nummer 44 (§ 104)

§ 104 Absatz 2 enthält eine Übergangsregelung für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG. Personen, die vor dem 1. Januar 2005 bereits im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsbefugnis gewesen sind, können danach unter erleichterten Voraussetzungen eine Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG erhalten. Fast neun Jahre nach Inkrafttreten von § 9 AufenthG wird kein Bedürfnis mehr gesehen, diese Übergangsregelung weiter aufrecht zu erhalten.

§ 104 Absatz 5 gibt Ausländern, denen im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2004 und dem 31. Dezember 2004 einer der in der Norm genannten Schutzformen zuerkannt worden ist, einen Anspruch auf einmalige kostenlose Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 44 Abs. 1 AufenthG. Es besteht kein Bedürfnis, die Regelung noch länger aufrecht zu erhalten, da die Betroffenen seit dem Inkrafttreten der Regelung am 1. Januar 2005 ausreichend Zeit hatten, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Zu Nummer 45 (§§ 104a und 104b)

Für die Aufrechterhaltung der Normen besteht mit Blick auf den überarbeiteten § 25a und den neu eingeführten § 25b kein Bedarf mehr.

Zu Nummer 46 (§ 105a)

Durch die Ergänzung wird sichergestellt, dass auch von der neuen Regelung in § 77 Absatz 3 (siehe Nummer 13) durch Landesrecht nicht abgewichen werden kann.

Zu Artikel 2 (Änderung des AZR-Gesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 2

Die Ergänzung der Vorschrift um die Nennung der Bundesagentur für Arbeit ist erforderlich, da durch die achte Verordnung zur Änderung der Aufenthaltsverordnung Fallgestaltungen entstehen, in denen aufgrund der Änderung von § 31 der Aufenthaltsverordnung eine Zustimmung der Ausländerbehörde nicht erforderlich ist, aber dennoch eine Zustimmung zur Beschäftigung bei der Bundesagentur für Arbeit eingeholt werden muss. In diesen Fällen ist die Zustimmungsanfrage der Auslandsvertretung, die vor der Änderung von § 31 der Aufenthaltsverordnung über die Ausländerbehörde an die Bundesagentur für Arbeit gesteuert wurde, durch das Bundesverwaltungsamt direkt an die Bundesagentur für Arbeit zu übersenden.

Zu Artikel 3 (Änderung der Strafprozessordnung)

Durch die Änderungen werden offensichtliche redaktionelle Versehen des Gesetzgebers beseitigt. So ist es nicht die ordnungsrechtliche Maßnahme der Ausweisung, die ein Strafbedürfnis des Staates (vorübergehend) zurücktreten lassen kann, sondern nur die tatsächliche Entfernung aus dem Bundesgebiet. Ausländerbehörden, Strafverfolgungsbehörden und Gerichte haben den bisher verwendeten Begriff der Ausweisung in Anbetracht dieses offensichtlichen Versehens ohnehin untechnisch verstanden und im Sinne des tatsächlichen Vollzugs einer Ausreisepflicht ausgelegt. Durch die Gesetzänderung wird diese nach Sinn und Zweck der Regelung gebotene Auslegung nachvollzogen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Durch die Gesetzesänderung wird eine klare Rechtsgrundlage für eine unangekündigte Festnahme bei geplanten Freiheitsentziehungen geschaffen. Damit werden bisher bestehende Rechtsunsicherheiten insbesondere im Abschiebungshaftrecht beseitigt.

Gemäß Artikel 104 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes hat über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung nur der Richter zu entscheiden. Die Freiheitsentziehung setzt danach grundsätzlich eine vorherige richterliche Anordnung voraus (vgl. nur BVerfGE 10, 302, 321; 22, 311, 317, Beschluss vom 07.09.2006 – 2 BvR 129/04, Rn. 25 m.w.N.). Nach bisheriger Rechtslage setzt ein solcher Beschluss die vorherige Ladung des Betroffenen zu einer Anhörung voraus.

Liegen dringende Gründe für die Annahme vor, dass die Voraussetzungen des § 62 AufenthG für die Anordnung einer Freiheitsentziehung gegeben sind, besteht jedoch regelmäßig die Gefahr, dass der Betroffene eine Ladung zur Anhörung zum Anlass nehmen wird, sich der zum Zwecke einer konkreten Vollzugsmaßnahme erforderlichen Freiheitsentziehung und mithin der Vollzugsmaßnahme selbst zu entziehen.

Zwar sieht § 427 Absatz 2 FamFG eine vorläufige Freiheitsentziehung im Wege einstweiliger Anordnung in Fällen von Gefahr im Verzug auch ohne vorherige Anhörung vor. Das Tatbestandsmerkmal der Gefahr im Verzug stellt jedoch auf zeitliche Dringlichkeit ab und ist daher für den Fall der geplanten Freiheitsentziehung unpassend. Hinzukommt, dass nach § 427 Absatz 1 FamFG die vorläufige Freiheitsentziehung generell ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden voraussetzt. Auch dieses Dringlichkeitserfordernis ist für den Fall der geplanten Freiheitsentziehung unpassend.

Durch das Gebot, die Anhörung unverzüglich nachzuholen, trägt die Neuregelung dem Umstand Rechnung, dass die Anhörung als bedeutsame Verfahrensgarantie durch Art. 104 Absatz 1 GG grundrechtlichen Schutz genießt und Kernstück der Amtsermittlung im Freiheitsentziehungsverfahren ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 12.03.2008 – 2 BvR 2042/05 –). Nach der Anhörung kann unmittelbar eine Entscheidung in der Hauptsache erfolgen, soweit nicht aufgrund anderer noch fehlender Verfahrenshandlungen weiterhin nur ein einstweiliger Beschluss gerechtfertigt wäre.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie der Europäischen Union)

Bei Einführung des Aufenthaltstitels zur Arbeitsplatzsuche lagen keine Erfahrungen vor, da es in Deutschland bis dahin keinen Aufenthaltstitel gab, der mit § 18c Aufenthaltsgesetz vergleichbar gewesen wäre. Es bestand die Befürchtung, dass dieser neue Aufenthaltstitel rechtsmissbräuchlich ausgenutzt werden könnte. Nach der Gesetzesbegründung zu der Außerkrafttretensregelung von Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie der Europäischen Union könne mit einem Gesetzgebungsverfahren diese Außerkrafttretensregelung aufgehoben werden, wenn festgestellt wird, dass ein Rechtsmissbrauch im Zusammenhang mit diesem Aufenthaltstitel nicht erfolgte.

Bei Einführung von § 18c Aufenthaltsgesetz wurde der Personenkreis, der diese Regelung in Anspruch nehmen konnte, auf Ausländer beschränkt, die sich im Ausland aufhielten. Bereits mit dem Gesetz zur Verbesserung der Rechte von international Schutzberechtigten und ausländischen Arbeitnehmern, das am 6. September 2013 in Kraft trat, wurde der Personenkreis auf Ausländer erweitert, die sich zur Erwerbstätigkeit in Deutschland aufhalten. Auch in der Folge dieser Erweiterung des Personenkreises ist keine rechtsmissbräuchliche Nutzung des Aufenthaltstitels nach § 18c Aufenthaltsgesetz gekannt geworden. Es ist daher gerechtfertigt, die Außerkrafttretensregelung aufzuheben, um damit auch von dem insofern gesetzlich verankerten Misstrauen gegenüber hochqualifizierten Zuwanderern Abstand zu nehmen und damit einen weiteren Beitrag zur Willkommenskultur zu leisten.

Zu Artikel 6 (Aufenthaltsverordnung)

Zu Nummer 1, 3 bis 11 und 13 (§§ 1, 17, 17a, 20, 25, 31, 37, 40, 41, 46 und 69)

Siehe die Begründung zur Änderung von § 6 AufenthG.

Zu Nummer 2 (§ 6)

Der neue Satz 4 stellt eine gesetzliche Vermutung dafür auf, dass Personen, die im Rahmen der Neuansiedlung von besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen aufgenommen wurden, in der Regel nicht in zumutbarer Weise einen Pass oder Passersatz über die Auslandsvertretung ihres Herkunftsstaates in Deutschland erlangen können. Hintergrund dieser Vermutung ist, dass Personen, die nach § 23 Absatz 4 (Resettlementverfahren) in Deutschland einen dauerhaften Aufenthalt finden, von UNHCR als Flüchtlinge anerkannt sind. Ihnen ist es daher - ebenso wie den in Deutschland anerkannten Flüchtlingen - in der Regel nicht zumutbar, sich mit den Behörden des Verfolgerstaates zur Erlangung von Passpapieren in Verbindung zu setzen.

Zu Nummer 3 (§ 47)

Da das Antragserfordernis in § 11 Aufenthaltsgesetz entfällt, wird in der Folge auch der Gebührentatbestand nach § 47 Absatz 1 Nummer 1 AufenthV gestrichen.

Zu Artikel 7 Es handelt sich um Folgeänderungen zur Änderung des AZR-Gesetzes.

Zu Artikel 8 (Beschäftigungsverordnung)

Siehe die Begründung zur Änderung von § 6 AufenthG.

Zu Nummer 9 Buchstabe a (§ 30 BeschV):

Die Nichtbeschäftigungsfiktion für Führungskräfte nach § 3 der Beschäftigungsverordnung führt über die Regelung von § 17 Absatz 2 Satz 3 der Aufenthaltsverordnung für Staatsangehörige von im Anhang II der EG-Visa Verordnung genannten Staaten (Positivstaater) dazu, dass diese für einen Zeitraum von 90 Tagen innerhalb von 180 Tagen keines Visums bedürfen. Zur Herstellung der Parallelität der Regelungen wird die bisherige Regelung, die die Nichtbeschäftigungsfiktion von § 30 Nummer 1 der Beschäftigungsverordnung für diese Tätigkeiten, nach der diese dann nicht als Beschäftigung im Sinne des Aufenthaltsrechts gelten, wenn sie bis zu sechs Monate innerhalb von zwölf Monaten im Bundesgebiet ausgeübt werden, an die Regelung von § 17 Absatz 2 Satz 3 der Aufenthaltsverordnung angepasst, ohne den insofern bestehenden Nutzungszeitraum einzuschränken.